



Thalen
Consult

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

LEHMABBAU SEGHORN

Unterlagen zur Bodenabbaugenehmigung

Bockhorner Klinkerziegelei
Uhlhorn GmbH&Co.KG

PROJ.NR. 12052 | 31.08.2022

Lehmabbau Seghorn

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Festlegung der Lehmabbaufläche Seghorner Wald.....	6
1.1.	Anlass	6
1.2.	Genehmigte Lehmabbauflächen im NSG Neuenburger Urwald	6
1.3.	Suchraum Seghorner Forst	9
1.3.1.	Abbauwürdige Lehmvorkommen im Suchraum	11
1.3.2.	Ökologische Wertigkeit der Flächen mit abbauwürdigen Lehmvorkommen im Seghorner Wald.....	12
1.4.	Festlegung der Abbaufächen im Seghorner Forst.....	12
2.	Beschreibung des Vorhabens.....	13
2.1.	Antragsteller	13
2.2.	Lage der Abbauvorhabens und der Abbaustätte	13
2.3.	Lagerstättenkundliche Beschreibung und durchgeführte Untersuchungen	15
2.4.	Abbaugut, Abbauzeitraum und Massenaufstellung.....	15
2.5.	Art und Weise des Abbaus	16
2.6.	Sicherung des Grundwasser.....	18
2.7.	Gewässer	18
2.8.	Schutz wertvoller Landschaftsbereiche beim Bodenabbau	21
2.9.	Erschließung der Abbaufächen	22
2.10.	Munitionsaltlasten	22
2.11.	Rekultivierung der Abbaufäche.....	22
2.11.1.	Rekultivierungsziele	22
2.11.2.	Rekultivierungsmaßnahmen	23
2.12.	Nebenanlagen	24
3.	Untersuchungsraum und mögliche Auswirkungen des Vorhabens.....	24
3.1.	Naturräumliche Lage, Nutzung	24
3.2.	Mögliche Wirkfaktoren	26
4.	Planungsvorgaben	26
4.1.	Ausgewiesene Schutzgebiete nach BNatSchG	26

Lehmabbau Seghorn

4.2.	Schutzgebiete nach Wasserrecht und Denkmalschutzgesetz	27
4.3.	Regionales Raumordnungsprogramm.....	27
4.4.	Flächennutzungsplan	27
4.5.	Landschaftsrahmenplan	27
4.6.	Landschaftsplan	28
4.7.	Sonstige Planungen	28
5.	Natur und Landschaft - Bestand und zu erwartende Beeinträchtigungen.....	29
5.1.	Klima, Luft, Lärm	29
5.2.	Boden	29
5.3.	Grundwasser	32
5.4.	Oberflächengewässer	33
5.5.	Biotopstrukturen	34
5.6.	Landschaftsbild	37
5.7.	Sach- und Kulturgüter.....	38
5.8.	Mensch.....	38
6.	Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	39
6.1.	Vermeidungsmaßnahmen.....	39
6.2.	Wiederherstellung der Abbaufäche (Rekultivierung) als Ausgleichsmaßnahme	39
6.3.	Externer Kompensationsmaßnahmen	40
6.3.1.	Umbau von Nadelforsten in naturnahe Laubwaldbestände	40
6.3.2.	Umsetzungszeitpunkt der externen Kompensation.....	41
6.4.	Zusätzliche ökologische Aufwertung im Bereich der Abbaufächen	41
7.	Kompensationsberechnung	42
7.1.	Kompensationsgrundrahmen:	42
7.2.	Kompensationszusatzrahmen	42
7.3.	Kompensation nach Waldrecht	44
8.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	44
8.1.	Rechtliche Grundlagen	44
8.2.	Ablauf der Prüfung.....	45
8.2.1.	Stufe I: Vorprüfung	45

Lehmabbau Seghorn

8.2.2.	Stufe II: Vertiefende Prüfung	47
8.3.	Prüfungsrelevante Arten	47
8.4.	Mögliche artenschutzrelevante Wirkfaktoren	51
8.5.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße	51
8.5.1.	Tötungsverbot	51
8.5.2.	Verbot 2: Störungsverbot.....	52
8.5.3.	Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	52
8.6.	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung	53
9.	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)	53
9.1.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	54
9.2.	Beschreibung und Verträglichkeitsprüfung	54
9.2.1.	FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“	54
9.3.	FFH-Gebiet 009 „Neuenburger Holz“	54
10.	UVP-Vorprüfung	55
11.	Voraussichtlicher Zeitplan für den Abbau und die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	55

Anlagen:

Plan 1: Übersichtslageplan	M. 1 : 10.000
Plan 2: Lehmvorkommen, Forstgrenzen und Restriktionen	M. 1 : 2.500
Plan 3: Lageplan Flurstücke	M. 1 : 2.500
Plan 4: Biotopstrukturen	M. 1 : 2.500
Plan 5: Abbauflächen	M. 1 : 2.500
Plan 6: Konzept Rekultivierung	M. 1 : 2.500
Plan 7: Kompensationsermittlung	M. 1 : 2.500

Lehmabbau Seghorn

Lehmabbau Seghorn

1. Festlegung der Lehmabbaufäche Seghorner Wald

1.1. Anlass

Ziegelbrennereien sind im Bereich der Friesischen Wehde seit langer Zeit beheimatet. Hier werden aus den heimischen Lehmvorkommen das für den Landschaftsraum typische Baumaterial für den Hoch- und Tiefbau hergestellt. Die Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn ist die letzte eigenständige Klinkerziegelei im LK Friesland; zur Aufrechterhaltung der Produktion der sehr stark nachgefragten Klinker und Ziegel für den Tief- und Hochbau wird unter anderem Lehm benötigt, der vorzugsweise aus Vorkommen im Nahbereich der Klinkerziegelei gewonnen wird.

Zur Sicherung der langfristigen Rohstoffbereitstellung besitzt die Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn Bodenabbaugenehmigungen für den Lehmabbau im Naturschutzgebiet Neuenburger Urwald in einer Größe von 15,7 ha.

1.2. Genehmigte Lehmabbaufächen im NSG Neuenburger Urwald

Die Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn besitzt Lehmabbaugenehmigungen für 15,7 ha im Naturschutzgebiet Neuenburger Urwald. Diese Flächen liegen entweder innerhalb des FFH-Gebietes Neuenburger Urwald oder direkt angrenzend bzw. eingeschlossen von dem Natura 2000 Gebiet.

Genauer handelt es sich dabei um folgende Flächen:

Aktenzeichen Abbau	Name	FFH-Gebiet Neuenburger Holz	NSG Neuenburger Holz	Größe ha	Abbau- Menge m ³
Bo 00095	Steinpfad	X	X	2,6	28.500
Bo 00096	Große Wiethe	---	X	4,9	53.000
Bo 00097	Himmelreich	X	X	1,5	15.000
Ze 00055	Falkenholz	---	X	2,3	24.000
Ze 00056	Hetting	---	X	3,0	31.000
Ze 00057	Astede	X	X	1,4	14.000
Insgesamt				15,7	165.500

Ermittelt wurde eine voraussichtliche Abbaumenge von 165.500 m³.

Lehmabbau Seghorn

Im Zuge der Genehmigungen der Abbauvorhaben wurde ein Kompensationsbedarf von 1 : 0,4 festgelegt, d.h. eine Kompensationsfläche von 6,28 ha. Diese Flächen sollten in dem Kompensationspool Krickmeere der Nds. Landesforsten im LK Friesland, Gemeinde Schortens umgesetzt werden.

Das Naturschutzgebiet Neuenburger Holz hat eine Gesamtgröße von 713 ha; es erhielt zum 1.2. 2019 nach Erklärung des Gebietes zum FFH-Gebiet Neuenburger Holz eine neue Verordnung.

Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes für Natur und Landschaft beruht sowohl auf den großräumigen naturnahen und lichten Wirtschaftswäldern, den ungenutzten Naturwäldern sowie deren Waldinnen- und -außenrändern, Waldwallhecken, Baumveteranen als auch auf kleineren extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen, Hochstaudenfluren und kleineren Waldweihern. Der besondere Wert ruht ebenfalls auf den Böden dieses historisch alten Waldes, der trotz der unterschiedlichen historischen Waldnutzungsformen seither als Lebensraum einer heute größtenteils schutzwürdigen Tier- und Pflanzenvielfalt nur unwesentlich durch den Menschen verändert wurde.

Innerhalb des Naturschutzgebietes und des FFH-Gebietes liegt eine 23 ha große Fläche der natürlichen Waldentwicklung (NWE-Fläche) die einen vor 150 Jahren aus der Nutzung genommenen ehemaligen Hudewald mit bis zu 800jährigen Eichen, mächtige Buchen und durch frühere Kopfholznutzung urig geformte Hainbuchen.

Als Schutzzweck wird in der Naturschutzgebietsverordnung die Erhaltung, naturnahe Entwicklung und Wiederherstellung der Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der Waldränder genannt. Dazu gehören auch die Waldwallhecken und kleinere Waldweiher sowie die extensiven Feuchtgrünlandflächen und Hochstaudenfluren. Daneben bilden der Erhalt und der Schutz der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften das Schutzziel; dieses sind der Kammmolch, das Lebermoos *Frunallia tamarisca*, das Hochzahnmoos *Zygodon viridissimus* und die Grüne Waldhyacinthe *Platanthera chorantha*. Der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit stellt einen weiteren Schutzzweck dar.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

- die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung „Neuenburger Urwald“ dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
- die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Waldgesellschaften mit strukturreichen Waldinnen- und Außenrändern,
- die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldwallhecken,
- die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern und Waldweihern,
- die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland,

Lehmabbau Seghorn

- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten, hier insbesondere dem Mittelspecht (*Leiopicus medius*)), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie diverser Fledermausarten,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pilz- und Pflanzenarten, wie z.B. verschiedene Farn- und Orchideenarten,
- die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
- die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
- die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz des FFH-Gebietes Nr. 9 "Neuenburger Holz". Als prioritäre Lebensraumtypen sind hier vorhanden:

- Auenwälder mit Erle und Esche auf feuchten bis nassen Standorten
- Natürliche und naturnahe eutrophe Seen
- Bodensaure Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder)
- Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterwuchs aus Stechpalme
- Waldmeister-Buchenwald
- Eichen-Hainbuchenwälder

Grundsätzlich wird durch die Verordnung die Veränderung der Oberflächengestalt durch Abgrabungen untersagt, freigestellt ist jedoch der Abbau von Bodenschätzen, soweit er nur den Abbau der obersten Verwitterungsschicht des Lauenburger Tons betrifft und dieser einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt. Der Bodenabbau ist nur unter der Voraussetzung des § 34 BNatSchG zulässig. Dies trifft auch auf Bodenabbauvorhaben zu, die zwar außerhalb der FFH-Umsetzungsflächen liegen jedoch Auswirkungen auf die Schutzgüter der FFH- Umsetzungsflächen haben können.

Alle sechs Flächen, auf denen Rechte zum Bodenabbau liegen, sind mit Wald bewachsen. Um hier einen Lehmabbau zu ermöglichen, ist ein sukzessiver, flächiger Kahlschlag im Zuge der Abbautätigkeiten notwendig. Ebenso notwendig ist die Erschließung der Flächen mit Fahrwegen, über die die notwendigen Maschinen an die Abbauf Flächen herangebracht sowie der Abtransport des Lehmes ermöglicht wird.

Trotz der generellen, unter Vorbehalt stehenden Freistellung des Lehmabbaus würde ein Abbauvorhaben nach heutigem Erkenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und des FFH-Gebietes nach sich ziehen; zu nennen sind hier nur:

- Veränderung der klimatischen Bedingungen durch notwendigen Kahlschlag und den Wegebau mit Verlust oder erhebliche Beeinträchtigung des Waldinnenklimas auch mit Auswirkungen in die angrenzenden Flächen

Lehmabbau Seghorn

- Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Abbaubetrieb innerhalb des Schutzgebiets
- Veränderung der Bodenbedingungen nach Abbau mit Auswirkungen auf die vorhandenen und geschützten Waldgesellschaften
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts im Bereich des Abbaus und seiner Umgebung mit Auswirkungen auf die Vegetation
- Zerstörung der Böden alter Waldstandorte als Bereiche schutzwürdigen Bodens
- Teilweise direkter Eingriffe in wertvolle Laubholzbestände bzw. Beeinflussung der Bestände durch Abbauvorhaben in der Nachbarschaft.
- Gefahr der Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume verschiedener Tierarten durch Verlust von Gehölzen mit Brut- und Quartierhöhlen.
- Beeinträchtigung der wildlebenden Tiere und der Ruhe durch die Verlärmung aufgrund der maschinellen Abbautätigkeiten über die Abbauflächen hinaus
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Diese aufgeführten, genauer zu untersuchenden Auswirkungen sind umso gewichtiger, da die Abbauvorhaben innerhalb des Naturschutzgebietes und in bzw. direkt angrenzend oder umschlossen vom FFH-Gebiet liegen. Teilweise liegen die Abbauflächen auch nahe der Flächen zur naturnahen Waldentwicklung (NWE-Flächen) der Nds. Landesforsten; auch hier kann eine Beeinträchtigung dieser Bereiche nach heutigem Wissenstand nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des strengen Schutzregimes der Natura 2000 Gebiete sind Projekte innerhalb wie auch außerhalb der Natura 2000 Gebiete nur zulässig, soweit sie keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Schutzgebietes nach sich ziehen.

Nach einer überschlägigen Prüfung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet kann daher nicht sicher von einer Verträglichkeit der Vorhaben auf das FFH-Gebiet entsprechend des § 34 BNatSchG ausgegangen werden.

Um jegliche Beeinträchtigung der hohen ökologischen Wertigkeit des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes Neuenburger Holz durch Maßnahmen innerhalb des Schutzgebietes sowie hieran angrenzend zu vermeiden, wurden alternative Standorte für den Lehmabbau gesucht.

1.3. Suchraum Seghorner Forst

Das Forstamt Neuenburg hat in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis Friesland der Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn GmbH & Co.KG im Seghorner Forst an der Kreisstraße 104 (Altjühdener Str.) 30 ha als Suchraum für mögliche Lehmabbauflächen genannt.

Lehmabbau Seghorn

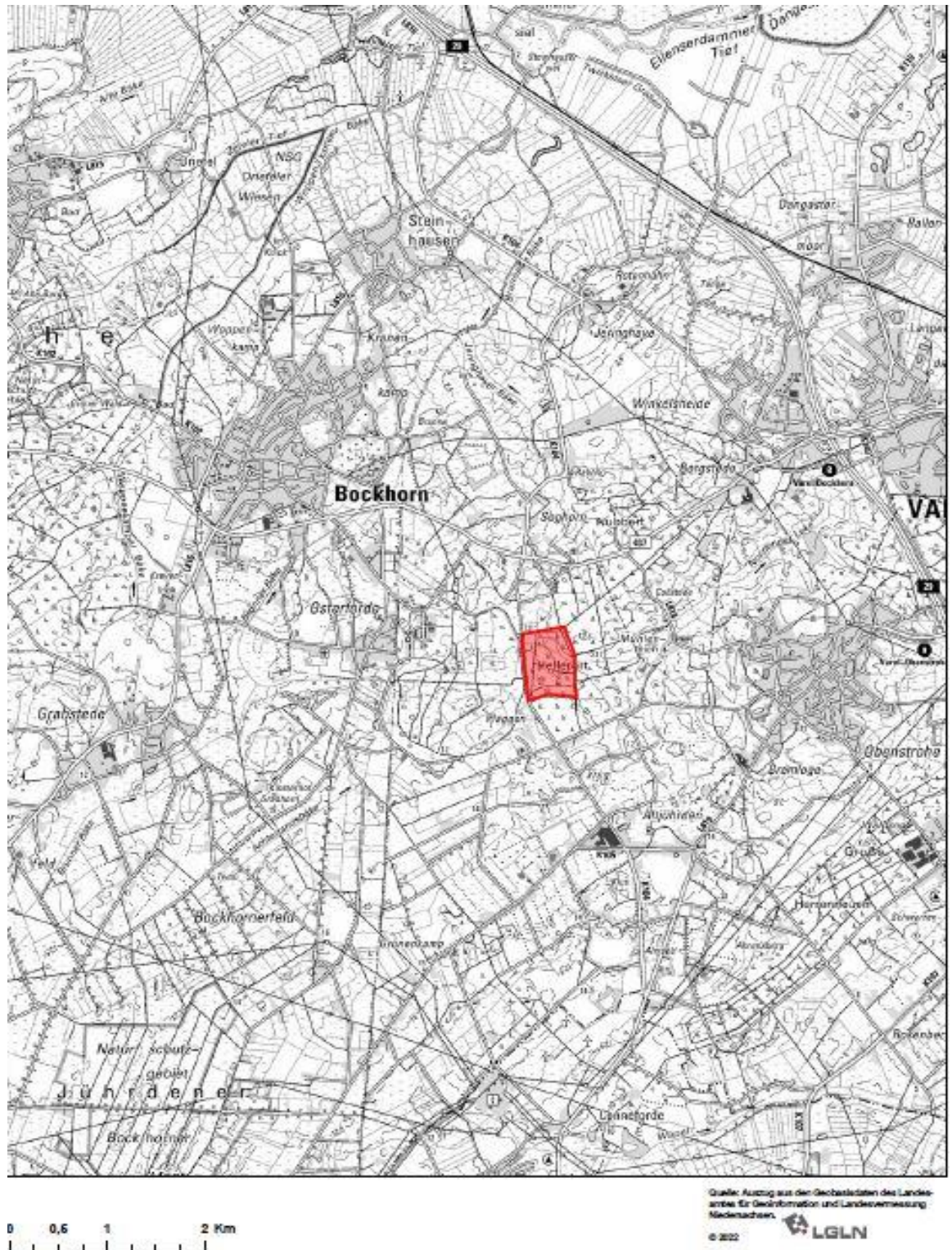


Abbildung 1 Auszug aus Umweltkarten Niedersachsen

Lehmabbau Seghorn

Es handelt sich dabei um:

LK Friesland, Stadt Varel, Gemarkung Varel –Land, Flur 25, Gesamtgröße 30 ha		
Flurstücke	Größe ha	
190/47	28.063	teilweise
50	15.897	ganz
53	16.607	teilweise
57	82.550	teilweise
58	77.783	teilweise
59	10.170	ganz
60	1.255	Wegeparzelle
61	12.618	ganz
62	5.654	ganz
63	2.003	südl. Wegeparzelle Silbersee
64	17.448	Silbersee
65	8.119	ganz
66	18.209	ganz
67	2.482	östliche Wegeparzelle Silbersee
68	2.053	ganz
69	15.108	ganz
70	30.202	ganz
250/61	512	Graben
251/70	706	Wegeparzelle

Die Flurstücke sind im Eigentum der Nds. Landesforsten.

Es handelt sich um Teilbereich der Abteilungen 41 a und b sowie 42 a, b, c und j der Revierförsterei Hopels des Niedersächsischen Forstamtes Neuenburg

Eingeschlossen wird das Flurstück 63 mit dem Silbersee (Abteilung 42 x), das unberührt bleiben soll.

Ebenso liegen in diesem Bereiche Hügelgräber, die ebenfalls unberührt bleiben sollen.

1.3.1. Abbauwürdige Lehmvorkommen im Suchraum

Die Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn hat im ersten und zweiten Quartal 2022 innerhalb der zur Verfügung gestellten Fläche Bohrungen bis zu einer Tiefe von 2 m durchgeführt. Hierbei wurden auf den nördlichen und östlichen Flächen abbauwürdige Lehmvorkommen festgestellt. Es handelt sich um insgesamt ca. 21,3 ha.

Hierbei sind ca. 5,5 ha im Osten von Eichen-Hainbuchenwälder bestockt, 13,4 ha von Fichten, Lärchen und Kiefern: 2,4 ha im Norden sind derzeit nicht bestockt (ehemals

Lehmabbau Seghorn

Küstenkiefern) bzw. sind mit Eichenanpflanzungen oder jüngeren Laubmischwäldern bewachsen.

1.3.2. **Ökologische Wertigkeit der Flächen mit abbauwürdigen Lehmvorkommen im Seghorner Wald**

Der Seghorner Wald liegt ca. 4 km westlich des Neuenburger Holzes. Er liegt im Landschaftsschutzgebiet Vareler Geest, das Teile der gleichnamigen Landschaftseinheit mit größeren zusammenhängenden Wäldern, kleineren Waldstücken sowie Abschnitten der Tallandschaft der Nordender Leke umfasst. Hervorgehoben werden die bodenständigen Eichen-Hainbuchenwälder in dem Gebiet. Außerhalb der Wälder sind Hecken, Wallhecken und Feldgehölze zur Gestaltung des Landschaftsbildes sowie Stillgewässer als Biotope für gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume ökologisch bedeutsam.

Der Seghorner Forst liegt südlich der Bundesstraße B 437 und östlich der Kreisstraße 104. Er stellt den östlichen Bereich eines zusammenhängenden Waldbereichs zwischen Bockhorn und Oberstohe, Altjührden und Borgstede mit einer Gesamtgröße von knapp 320 ha dar.

Innerhalb des Suchraumes stehen auf ca. 6,3 ha Eichen-Hainbuchenwälder sowie auf 0,5 ha weiterer Laubwald, auf ca. 0,7 ha Laubwaldanpflanzungen. Die anderen Flächen werden von Nadelholzbeständen bewachsen, wobei zwei Bereiche durch Windwurf geschädigt sind.

Die Flächen im Seghorner Forst weisen unterschiedliche ökologische Wertigkeiten auf. Dies ist vor allem auf die unterschiedliche Bestockung der Flächen zurückzuführen. So liegen im Osten mittelalte Eichen-Hainbuchenwälder mit naturnaher Bodenvegetation. In diesem Bereich sind teilweise auch schutzwürdige Böden auf alten Waldstandorten vorhanden.

Eine geringere ökologische Bedeutung weisen jedoch die großflächigen Nadelholzbestände im westlichen Teilbereich auf; sie werden wechselnd von Lärche, Fichte oder Kiefer dominiert.

Spezielle floristische oder avifaunistische Kartierungen fanden in dem Waldbestand nicht statt. Bekannt ist aber die Bedeutung der nördlichen Fläche zwischen Silbersee und Kreisstraße, die von zahlreichen Amphibien als Wanderstrecke zwischen dem Silbersee und dem westlich angrenzenden Friedrichsfeld genutzt werden. Diese überwintern in dem Gebiet Birkenfeld/Friedrichsfeld und suchen den Seghorner Wald als Laichquartier auf. Hierbei handelt es sich vor allem um Erdkröten, um Gras- und Teichfrösche sowie um Berg- und Teichmolche. (Auskunft Herr Kohlrenken, Mailverkehr im Mai 2022)

1.4. **Festlegung der Abbauflächen im Seghorner Forst**

Der Entscheidung, im Seghorner Forst den Abbau von Lehm zu planen, ging ein langjähriger Entscheidungs- und Abwägungsprozess voraus.

Lehmabbau Seghorn

Die Schutzwürdigkeit des Seghorner Waldes innerhalb des LSG Vareler Geest ist nach den dargestellten Vorgaben geringer als die des als Natura 2000 und als NSG ausgewiesenen Neuenburger Holzes.

Aufgrund des uralten Urwaldkerns, der verschiedenen prioritären Lebensräume besitzt der Neuenburger Urwald eine hervorgehobene landesweite Bedeutung als naturnahes großflächig zusammenhängendes Waldgebiet.

Diese überregionale Bedeutung besitzt der Seghorner Forst nicht. Auch wenn hier naturnahe Laubwaldbereiche zu finden sind, ist er in weiten Bereichen durch artenarme Nadelholzforsten gekennzeichnet.

Die unweigerlich mit einem Bodenabbau einhergehenden Auswirkungen und Eingriffe treffen demnach hier auf ein weniger wertvolles Waldgebiet.

Einvernehmlich zwischen der unteren Naturschutzbehörde, dem zuständigen Forstamt Neuenburg und den Bockhorner Klinkerwerken Uhlhorn wurde daher der Lehmabbau im Seghorner Wald als ökologisch verträglichere Alternative weiterverfolgt und eingehend untersucht; hiermit wird für 20,4 ha innerhalb des Seghorner Forstes östlich der Kreisstraße 104 der Antrag auf Genehmigung eines Trockenabbaus von Lehm nach § 10 NAGBNatSchG.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1. Antragsteller

Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn GmbHCo.KG

Hauptstr. 34

26345 Bockhorn-Grabstede

2.2. Lage der Abbauvorhabens und der Abbaustätte

Die Abbaustätte liegt auf dem Gebiet der Stadt Varel im Ortsteil Seghorn östlich der K 104 Altjühdener Straße ca. 1000 m südlich der Bundesstraße 437. Es handelt sich um folgende Flurstücke in der Gemarkung Varel Land, Flur 25

Lehmabbau Seghorn

Flurstück	Gesamtfläche Flurstück in m²	vorgesehener Abbau	Flächenab- züge m²	Abbaufäche m² brutto	Abbaufäche m² netto
190/47	28.063	teilweise		17.487	16367
57	82.550	teilweise		49.154	48774
58	77.783	teilweise		2.250	1770
61	12.618	ganz	Gewässer Gewässer- rand 400	12.218	11928
62	59.654	ganz	Gewässer Gewässer- rand 400 und Weger- and 825 und Silber- see 4684	53.745	51495
65	8.119	ganz	Wegeseiten- fläche 750	7.369	7069
66	18.209	ganz	Gewässer Gewässer- rand 400 und Weger- and und 1250	16.559	15789
68	2.053	ganz	Gewässer Gewässer- rand 320 und Weger- and 200	1.533	1293
69	15.108	ganz	Gewässer Gewässer- rand 320 und Weger- and und 575	14.213	13843
70	30.202	ganz	Wegeseiten- fläche 1400	28.802	28332
251/70	706	Wegeparzelle		706	706
	401.439			204.036	197.366

Unter Abzug notwendiger Böschungsbereich ergibt sich eine Netto-Abbaufäche von ca. 197.366 m²

Es handelt sich um Teilbereich der Abteilungen 41 a und b sowie 42 a, b, c und j der Revierförsterei Hopels des Niedersächsischen Forstamtes Neuenburg

Die Flurstücke sind im Eigentum der Nds. Landesforsten.

Lehmabbau Seghorn

Eingeschlossen werden die Flurstück 63 mit dem Silbersee (Abteilung 42 x), die Wegeparzellen 60 und 63, 67 und 251/70 sowie die Grabenparzelle 250/61, die unberührt bleiben sollen.

Der Abbauvorvertrag des Eigentümers mit der Firma Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn GmbH & Co.KG liegen dem Antrag bei.

Die betroffenen Flurstücke werden alle als Forstfläche genutzt; es handelt sich um die Forstteilungen 41 a und b (jeweils teilweise), 42 a (ganz), 42 b (teilweise), 42 c (ganz), 42 j (ganz) der Revierförsterei Hopels des Nds. Forstamtes Neuenburg. Ausgenommen wird die Abt. 42 y, der Silbersee mit angrenzenden Flächen.

Westlich der Abbaufächen verläuft die Kreisstraße K 146, im Osten und Norden verläuft ein breiterer Schotterweg, der auch als Radweg ausgewiesen ist.

Im Nahbereich der Abbaufäche liegt ein ehemaliger Fischteich, Hollerorths Fischteich, heute Silbersee genannt, dessen Wasserstand durch ein Wehr hochgehalten wird (Stand am 18.03.2022 9,94 m NHN).

2.3. Lagerstättenkundliche Beschreibung und durchgeführte Untersuchungen

Die Klinkerziegelei Uhlhorn hat durch Bohrungen die Eignung der Flächen und der hier liegenden Lehme nachgewiesen.

Abgebaut wird die obere Schicht des anstehenden Lauenburger Tons in einer Mächtigkeit bis 1,50 m. Diese Schicht ist braun, verwittert sowie entkalkt und eignet sich für Herstellung der Bockhorner Klinker.

2.4. Abbaugut, Abbaueitraum und Massenaufstellung

Abgebaut werden die anstehenden Lehmschichten in einer Mächtigkeit von ca. 0,8 bis 1,5 m Mächtigkeit. Darüber liegt eine Oberbodenschicht von ca. 40 bis 50 cm Mächtigkeit (40 cm auf den Flurstücken 61 und 69, bis zu 1,50 m im südlichen Teil des Flurstücks 62).

Die Gesamtabbautiefe liegt also bei 1,40 bis 2,00 m unter Gelände, lediglich im südlichen Teilbereich des Flurstücks 62 max. 2,40 m, wobei der Abraum nach dem Abbau wieder aufgetragen wird.

Die folgende Tabelle gibt die Größe und die erwartete Abbaumenge wieder.

Flurstück	Abbaufäche m ² brutto	Abbaufäche m ² netto	Abbautiefe m	Abbaumenge m ³	Abbaupriorität
190/47	17.487	16367	1,15	18.822	2
57	49.154	48774	1,1	53.651	1, 2 und 4
58	2.250	1770	1,1	1.947	2
61	12.218	11928	1,25	14.910	2 und 4
62	53.745	51495	1,1	56.645	1, 2 und 3
65	7.369	7069	1,1	7.776	1 und 3

Lehmabbau Seghorn

66	16.559	15789	1,25	19.736	4
68	1.533	1293	1,25	1.616	4
69	14.213	13843	1	13.843	4
70	28.802	28332	1,1	31.165	2 und 4
251/70	706	706	1,1	777	4
	204.036	197.366		220.888	

2.5. Art und Weise des Abbaus

Es werden jeweils Abbauabschnitte von ca. 1 ha erschlossen und abgebaut. Soweit die Fläche noch nicht gefällt oder durch Windwurf Schadstoffkalamitäten etc. zerstört wurde, wird die Vegetation durch das Forstamt beseitigt und die Fläche geräumt. Dann wird der Oberboden abgehoben und in Mieten gelagert; der Oberboden wird sukzessive für Rekultivierungszwecke wieder verwendet. Die abbauwürdigen Lehme werden dann mit dem Löffelbagger (Hydraulikbagger) gewonnen und auf Lastkraftwagen verladen. Der Lehmabbau erfolgt in den jeweiligen Abbaubereichen abschnittsweise im „Baggerschaufel-Radius; der Oberboden wird in diesem Radius feldweise gelagert.

Die Abbauabschnitte sollen zur besseren Abfederung der ökologischen Eingriffe nicht fortlaufend von Nord nach Süd in Angriff genommen werden, sondern über das gesamte Gebiet sukzessive verteilt werden; ein großflächiger Eingriff kann somit entzerrt und gesplittet werden.

Bei der Festlegung der kleineren Abbauabschnitte ist folgende zeitliche Reihenfolge einzuhalten:

Abbaupriorität	Waldbereiche	Größe ha
1	Nadelbestände – Windwurfflächen	0,7
2	Nadelbestände – sonstige Flächen	12,5938
3	Junge Laubholzbestände im nördlichen Bereich	1,1763
4	Ältere Eichen-Hainbuchenbestände	5,9335

Die im Osten liegenden Eichen-Hainbuchenwaldbestände sollen demnach möglichst lange geschont werden und in den letzten Abbauabschnitten abgebaut werden. Zum einen kann der Laubwaldbestand damit Ausbreitungsflächen zur Wiederbesiedlung

Lehmabbau Seghorn

der abgebauten Flächen darstellen, zum andern ist in neu begründeten Laubwaldbeständen die Wiederbesiedlung dieser Waldbereiche dann begünstigt.

Die Abbaureihenfolge kann durch unvorhersehbare Ereignisse im Bereich der Forstbewirtschaftung kurzfristig abgeändert werden. Sollte z.B. eine aufgrund von Windwurf oder sonstigen Kalamitäten eine Fläche vorzeitig geräumt werden, kann hier der Lehmabbau in Abstimmung zwischen Nds. Landesforsten, UNB und Klinkerwerken kurzfristig vorgezogen werden.

Der Abbau erfolgt zum Teil wannenmäßig, d.h. die Gewässer III. Ordnung werden nicht angetastet. Um dies zu gewährleisten sind randlich 3 m beidseits der Gewässer III. Ordnung durch den Abbau nicht abzubauen. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen wird hierdurch gesichert

Die Funktion der in der Nachbarschaft vorhandenen Gewässer wird auf diese jederzeit sichergestellt. Negative Beeinflussungen auf die anliegenden Grundstücke werden vermieden. Durch die Abbautätigkeit wird die Entwässerung der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt.

Ebenso wird auf diese Weise das Grabensystem innerhalb der Abbaufäche erhalten und weiterhin eine schadlose Abführung des überschüssigen Oberflächenwassers der Abbaufächen ermöglicht. GGF. ist während des Abbauvorgangs ein Abpumpen des anfallenden Oberflächenwassers in die angrenzenden Flächen oder direkt in die angrenzenden Gräben notwendig.

Beim Abbau wird der Silbersees und seine Uferbereiche ausgenommen. Durch Beibehaltung eines ausreichenden Dammbereiches um den Silbersee soll der vorhandene Wasserstand gewährleistet werden.

Die Abbauböschungen erhalten eine Neigung von 1:2. Nach dem Abbau der Lehme wird der Oberboden wieder aufgetragen; die Flächen werden zumeist durch Aufforstung wieder als Waldfläche hergerichtet. (Näheres siehe Kap.2.11)

Durch die Wiederauffüllung des Oberbodens entsteht so insgesamt max. eine Absenkung um 80 bis 150 cm.

Der Abtransport des Lehms nach Grabstede erfolgt über den nach Süden führenden Forstweg (Wehloher Weg) und über die südlich liegenden Gemeindestraße Plaggenkrugstraße. Dieser Transportweg hat den Vorteil, dass die Reifen der LKWs im Bereich des Waldweges sauber gefahren werden und keine zusätzliche Reinigungsstrecke vor dem Übergang zur öffentlichen Straße angelegt werden muss. Die Zufahrt auf die Gemeindestraße ist ohne zusätzliche Erweiterung (Linksabbiegespur) vorgesehen. Von dort wird der Lehm über die Kreisstraße K 104, der Bundesstraße 437 sowie der Grabsteder Str. und der Hauptstr. zur Ziegelei transportiert.

Die Zufahrt zu den Abbaufächen kann auch über die nördliche Zufahrt auf Höhe des Wanderparkplatzes erfolgen.

Lehmabbau Seghorn

Gemäß § 24 Nds. Straßengesetz hält die Abbaufäche vom äußeren Rand der Fahrbahn der Kreisstraße ein Abstand von 20 m ein, von den Wege um das Abbaugebiet eine Mindestbreite von 5 m.

Auf dem Abbaugelände werden keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert. Die Fördergeräte und Fahrzeuge werden nicht im Bereich der Abbaustelle gesäubert oder gewartet.

Anlagen zur Verarbeitung des gewonnenen Materials sowie zur Lagerung von Öl- und Treibstoffvorräten befinden sich nicht auf der Abbaufäche.

2.6. Sicherung des Grundwasser

Der Abbau erfolgt so, dass ein hydraulischer Kontakt mit dem Grundwasser vermieden wird; grundsätzlich ist demnach eine ausreichende Überdeckung des Grundwasserhorizontes und der Erhalt einer ausreichend dicken stauenden Schicht aus Lauenburger Tonen zu erhalten.

Um dies sicherzustellen, werden vor der endgültigen Erschließung der einzelnen Abbauabschnitte jeweils bis zu 4 Bohrungen/ha auf der jeweiligen Abbaufäche durchgeführt und die Sicherung des Grundwassers aufgrund der Aufschlüsse nachgewiesen. Die Bohrtiefe beträgt 5 m, da so bei einer Abbautiefe bis zu 2,40 m sicher nachgewiesen werden kann, ob eine ausreichend schützende Deckschicht von ca. 2 m über dem Grundwasser erhalten bleibt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind diese Flächen aus dem Abbauvorhaben herauszunehmen. Die Bohrungen werden dem Landkreis vor Beginn der Räumung der Abbauabschnitte zur Verfügung gestellt.

2.7. Gewässer

Es verlaufen folgende Gewässer im Abbaubereich:

Gewässer III. Ordnung

1. Grabenverlauf von der K 146 nach Osten bis zum Silbersee; der Graben leitet Wasser aus dem Westen der Kreisstraße und dem Straßenseitengraben in das Abbaugebiet und den Silbersee ab.
2. Graben aus dem Norden mit Rohrdurchlass westlich des ersten Waldweges in Nord-Südrichtung mit Zulauf in Graben 1
3. Grabenverlauf von Norden direkt in den Silbersee, der Graben leitet Wasser aus dem Norden in den Silbersee ab.
4. Graben vom Silbersee nach Osten; er wird unter dem Hauptforstweg durch ein Rohrdurchlass geleitet und verläuft weiter nach Osten Richtung Mühlenteich.

Weitere Gräben

5. Graben von Süden aus der Forstfläche und Einleitung in den Graben Nr. 4
6. Graben am Querweg südlich Graben 5 mit Zulauf in Graben 5.

Lehmabbau Seghorn

7. Graben südlich des südlichen Randweges am Silbersee mit Zulauf in Graben 4.
Im Zuge der Planung wurden vor allem die Rohrdurchlässe der Gräben vermessen.

Graben 1 östlich K 104	
Rohrdurchlass K 104	10,82 m NHN
Angrenzende Gewässersohle östlich	11,12m, 11,29 , 11,23m NHN
Wasserspiegel	11,44

Graben 1 Kreuzung Forstweg	
Rohrdurchlass	10,29 / 10,19 m NHN
Angrenzende Gewässersohle nördlich	10,52m NHN
Angrenzende Gewässersohle südlich	10,43m, 10,23 m NHN
Wasserspiegel westlich	10,64 m NHN
Wasserspiegel östlich	10,58 m NHN

Graben 1 Kreuzung Forstweg	
Rohrdurchlass	9,68 / 9,63 m NHN
Angrenzende Gewässersohle westlich	9,84 m NHN
Angrenzende Gewässersohle östlich	9,77m, 9,60 m NHN
Wasserspiegel westlich	9,98 m NHN
Wasserspiegel östlich	9,95 m NHN

Graben 1 vor Silbersee	
Rohrdurchlass	9,25 / 9,22 m NHN
Angrenzende Gewässersohle westlich	9,30 m NHN
Angrenzende Gewässersohle östlich	9,77m, 9,60 m NHN
Wasserspiegel westlich	k.A.

Lehmabbau Seghorn

Wasserspiegel östlich Aufstau Silbersee	9,95 m NHN
---	------------

Graben 3 Kreuzung Forstweg im Norden	
Rohrdurchlass	10,29 / 10,19 m NHN
Angrenzende Gewässersohle westlich	10,52m NHN
Angrenzende Gewässersohle östlich	10,43m, 10,23 m NHN
Wasserspiegel westlich	10,64 m NHN
Wasserspiegel östlich	10,58 m NHN

Graben 4 Auslauf Silbersee	
Rohrdurchlass	7,68 / 7,83 m NHN
Angrenzende Gewässersohle westlich	7,89 m NHN
Angrenzende Gewässersohle östlich	7,830 m NHN
Wasserspiegel westlich	8,15 m NHN
Wasserspiegel östlich Aufstau Silbersee	8,16 m NHN

Graben 4 Zulauf Forstgraben aus Süden	
Rohrdurchlass	---
Angrenzende Gewässersohle westlich	7,62 m NHN
Angrenzende Gewässersohle östlich	7,60 m NHN
Wasserspiegel	7,85 m NHN

Graben 4 Kreuzung Wehloher Weg	
Rohrdurchlass	7,39 m NHN
Angrenzende Gewässersohle westlich	7,35 m NHN

Lehmabbau Seghorn

Wasserspiegel westlich	7,63 m NHN
------------------------	------------

Neben den Fließgewässern liegt innerhalb der Abbaufächen der Silbersee, ein Stau-
gewässer, das ursprünglich als Fischteich angelegt wurde. Die Höhe des Wasserstan-
des wird durch einen Mönch am Auslauf reguliert. Im Winter und Frühjahr 2022 liegt
der Wasserstand über 9,90 m (9,94 bzw. 9,97 m), wodurch der Graben 1 wie auch
die angrenzenden Flächen teilweise überstaut sind. Nach Auskunft der UNB und des
Antragsstellers war der See in den vergangenen Jahren jedoch in trockenen Perioden
ausgetrocknet.

Die Gewässer III. Ordnung, die zum Silbersee hin laufen, werden im Zuge des Bo-
denabbaus nicht angefasst und behalten demnach ihre vorhandenen Funktion bei.
Hierdurch ist zum einen der Abtransport des Wassers aus Norden und Westen wie
auch die Versorgung des Silbersees sichergestellt.

Es muss aufgrund der Höhenlage der Gewässersohle und der Höhenlage der Abbau-
flächen nach Rekultivierung davon ausgegangen werden, dass bereits heute tief lie-
gende Bereiche entlang des Grabens 4 und entlang des Grabens 3 nach Rekultivie-
rung der Flächen Feuchtbereiche mit einer nur geringen Entwässerung verbleiben.

In einer zeichnerischen Darstellung werden die Bereiche (Rekultivierungskonzept)
dargestellt, die unter Abzug der Abbautiefe unterhalb des im März 2022 vermesse-
nen Wasserspiegels liegen. In diesen Bereichen sollen die von den Nds. Landesfors-
ten geplanten Feuchtbiopte angelegt werden.

2.8. Schutz wertvoller Landschaftsbereiche beim Bodenabbau

Der Silbersee wird aus dem Abbauvorhaben ausgeschlossen. Durch folgende Maß-
nahmen wird eine Beeinträchtigung des Silbersees vermieden:

- Sicherung des Wasserzulaufs und keine Änderung des Wasserablaufs
- Sicherung der das Biotop umgebenden Flächen in ausreichender Breite, um ein Auslaufen des Sees zu verhindern.
- Ggf. Erweiterung der überfluteten Bereich in der Umgebung des Silbersees

Die Hügelgräber und eine Schutzzone von 50 m werden aus der Abbaufäche heraus-
genommen, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Zur Sicherung evtl.
weiterer archäologischer Funde in der Umgebung wird die Denkmalschutzbehörde
des Landkreises sowie die Stabstelle Denkmalschutz Oldenburg mindestens 4 Wo-
chen vor Abbaubeginn der südlichen Parzelle (Flurstücke 57 und 58) über den Start
der Arbeiten informieren, so dass eine Projektion durch die Fachstellen noch möglich
ist.

Lehmabbau Seghorn

2.9. Erschließung der Abbauflächen

Die Abfuhr des Abbaugutes (Ton) soll mit Lastzügen erfolgen. Der Bodenabbau selbst wird in Etappen eingeteilt. Durch die geplante Taktung bzw. Anzahl der eingesetzten Lkw soll eine Begegnung der Fahrzeuge auf den öffentlichen Wegen vermieden werden. Vorgesehen ist die Erschließung der Abbauflächen über die forstinternen Wege (Wehloher Weg) zur Gemeindestraße Plaggenkrugstraße und von dort auf die Kreisstr. 104. Der Einmündungsbereich des Forstweges in die Plaggenkrugstr. wird entsprechend der RMS (Richtlinie Markierung von Straßen) markiert und beschildert. Eine Zufahrt im Zuge des Abbaus über den nördlichen Erschließungsweg am Wanderparkplatz ist möglich.

2.10. Munitionsaltlasten

Im Mai 2022 wurde durch die Nds. Landesforsten als Flächeneigentümer der Antrag auf Luftbildauswertung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen in Hannover gestellt. Sobald die Ergebnisse der Luftbildauswertung vorliegen werden diese umgehend dem Landkreis Friesland nachgereicht.

2.11. Rekultivierung der Abbaufläche

2.11.1. Rekultivierungsziele

Die Flächen sollen langfristig als naturnahe Waldflächen mit standortgerechter Vegetation wiederhergestellt werden.

Hierbei werden je nach Standortverhältnisse folgende Zielbiotope angestrebt:

- Eichen-Hainbuchenwälder (Biotopkürzel WC)
- Bodensaure Buchenwälder (Biotopkürzel WQ)
- Mesophiler Buchenwald des Tieflandes (Biotopkürzel WMT)
- Birken-Stieleichenwälder (Biotopkürzel WQ).

Aufgrund der angedachten Zeiträume des Tonabbaus von mehreren Jahrzehnten ist eine gewisse Flexibilität der Rekultivierungsmaßnahmen notwendig, um diese auf aktuellen ökologischen Notwendigkeiten ausrichten zu können.

- Es werden möglichst naturnahen Laubholzbestände entwickelt werden. Hierbei besteht die Möglichkeit, einzelne Bereiche zuerst der natürlichen Sukzession zu überlassen und die Bestände nur langfristig durch Forstmaßnahmen zu lenken. Auf anderen Flächen können gezielt bestimmte Waldbestandstypen durch Pflanzung begründet werden.
- Grundsätzlich ist die Entwicklung der Waldbestände im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu beachten. Auch wenn grundsätzlich den vorhandenen standortgerechten und heimischen Arten der Vorzug gegeben werden soll, ist eine geänderte Auswahl vor dem Hintergrund der Klimaanpassung nicht vollständig auszuschließen.

Lehmabbau Seghorn

Darüber hinaus planen die Nds. Landesforsten, zusätzlich zu den vorgegebenen Rekultivierungsmaßnahmen weitere Gestaltungsmaßnahmen zur Schaffung ökologisch hochwertiger Biotopstrukturen. Diese Strukturen sollen nach der Planung der Nds.Landesforsten auf ca. 10 % bis 20 % der Abbaufäche entstehen. Geschaffen werden sollen hier vor allem Nassbiotope und Gewässer sowie nasse Waldbestände.

Aus heutiger Sicht sind bei der Detailplanung dieser Sonderbiotope vor allem folgende Aspekte zu beachten:

- Sicherung der Wanderbereiche der Amphibien zwischen der K 146 und dem Silbersee; hier sind feuchte naturnahe Bereiche zu schaffen, die weiterhin die Wanderbeziehung ermöglicht, zum andern ist die Schaffung auch neuer differenzierter Laichhabitat zu beachten.
- Silbersee; der Silbersee als gesetzlich geschützter Biotop und Bruthabitats von Wasser- und Röhrichtvögeln ist zu erhalten und sollte ggf. erweitert werden. Hierbei bieten sich insbesondere die Flächen westlich und nördlich des Stausees an, da diese Flächen nach dem Abbau sehr niedrig sind und somit als Feucht- und Wasserflächen gestaltet werden können.

Als Zielbiotope gelten für diese Gestaltungsmaßnahmen (mit Biotopkürzel)

- naturnahe Wasserläufe (FBF und FG) durch Umgestaltung der vorhandenen Wasserläufe
- naturnahe Stillgewässer (je nach Standort Biotopkürzel SO oder SE) mit entsprechenden Verlandungsbereiche (VO und VE),
- Waldtümpel (Biotopkürzel STW)
- Sumpfgesellschaften wie Seggen-, Binsen und Staudensümpfe (Biotopkürzel NS)
- Sumpf- und Bruchgebüsche (Biotopkürzel BN und BF)
- Sumpf- und Bruchwälder (Erlen- und Birkenbruch) (Biotopkürzel WA und WBR).

Die Verknüpfung dieser Biotopstrukturen mit dem Silbersee und seinen Verlandungsbereichen sowie mit den vorhandenen Gräben muss dabei besonders beachtet werden.

Die genaue Planung und Verteilung der Sonderbiotope und deren Gestaltung erfolgt im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung der Flächen durch die Nds. Landesforsten. Je nach Gestaltungsziel ist dabei auch eine zielgerichtete Wiederaufbringung des Oberbodens in unterschiedlicher Dicke zulässig. Hierdurch können zum einen die wieder aufzuforstenden Flächen verbessert werden, die Sonderbiotopfläche nach ihrer Zielsetzung optimal gestaltet werden.

2.11.2. Rekultivierungsmaßnahmen

Für die einzelnen Abbauabschnitte werden spezielle Rekultivierungsmaßnahmenpläne durch die Nds. Landesforsten erstellt und umgesetzt. Diese werden rechtzeitig mit den Klinkerwerken Uhlhorn und der UNB abgestimmt, um so die Abbautiefen

Lehmabbau Seghorn

und die Verwendung des Abraummateri als entsprechend des angestrebten Rekultivierungsziels sinnvoll festlegen zu können.

Mit Hilfe dieser flexiblen Gestaltung der Rekultivierung können dann auch die jeweils aktuellen Situationen wie auch die Erfahrungen aus den vorhergehenden Abbaub schnitten berücksichtigt werden.

Die Wiederaufforstungsflächen werden nach dem Abbau der Lehme wieder mit Oberboden angeschüttet. Hiernach werden die Flächen durch die Nds. Landesforsten mit standortgerechten heimischen Laubarten initiativ begründet und so wieder aufgebaut. Aufgrund des langsamen Fortschritts des Tonabbaus kann sich der neu angepflanzte Laubwaldbestand entwickeln, während die anderen Bereiche noch abgebaut werden.

2.12. Nebenanlagen

Nebenanlagen sind nicht geplant.

3. Untersuchungsraum und mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Der Untersuchungsraum erfasst die Fläche des Abbauvorhabens und die angrenzenden Flurstücke.

3.1. Naturräumliche Lage, Nutzung

Der Untersuchungsraum gehört innerhalb der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest in die Untereinheit „Varel-Neuenburger Land“. Die Besonderheit dieser Untereinheit ist der große Anteil von aufgedrückten Ablagerungen der Elstereiszeit am Oberboden, so vor allem von Lauenburger Tonen wie auch feinkörnigen Kiesen, die stark mit Sanden und Lehmen der Saaleeiszeit wechseln. Je nach dem Anteil der Lauenburger Tone an der Bodenbildung sind verschiedenste Variationen staufeuchter bis staunasser, meist nährstoffreicher Böden verbreitet. Sie bedingen den großen Waldreichtum des Gebietes, mit der Vorherrschaft von frischen bis feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchenmischwäldern. Ein Verbreitungsgebiet der Tone konzentriert sich zwischen Seghorn und Varel.¹

¹ Sofie Meisel: die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55 Oldenburg-Emden, naturräumliche Gliederung Deutschland, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag – Bad Godesberg, 1962

Lehmabbau Seghorn

3.2. Mögliche Wirkfaktoren

Folgende Auswirkungen des Bodenabbaus sind zu prüfen:

- Auswirkungen auf das Klima (Veränderung der Vegetationsbestände, ggf. Veränderung des Klein- und Mesoklimas), Lärm durch Abbau und Transportverkehr, Immissionen durch Geräte sowie Staubimmissionen im Zuge des Abbaus
- Auswirkungen auf den Boden durch Veränderung des Bodenaufbaus, Beseitigung des Oberbodens, Verschmutzungsgefahr
- Auswirkungen auf das Grundwasser durch Änderung der Deckschichten
- Auswirkungen auf die angrenzenden Oberflächengewässer durch die Abbautätigkeit und Veränderung der Vorflut
- Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt durch Beseitigung von Biotopen, Veränderung der Boden- und Wasserverhältnisse, Verlärmung während des Abbaus
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung von Sach- und Kulturdenkmalen durch den Abbau
- Beeinträchtigung des Menschen durch Verlärmung und Immissionsbelastung während des Baus, Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten.

4. Planungsvorgaben

4.1. Ausgewiesene Schutzgebiete nach BNatSchG

Das gesamte Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Vareler Geest“, dass sich von der K 104 und der Siedlung Seghorn im Osten bis zum Siedlungsbereich Varel erstreckt. Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst die Vareler Geest mit größeren und kleineren Waldbereiche sowie die Tallandschaft der Nordender Leke. In der Verordnung vom 08. Febr. 1988 werden die bodenständigen Eichen-Hainbuchenwälder und die Stillgewässer als Standorte schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten hervorgehoben. Durch die Verordnung sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild gesichert werden.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung stellt für den gesamten Geltungsbereich das Abgraben der oberen Verwitterungsschicht des Lauenburger Tons bis max. 2 m Tiefe frei.

Das Abbauvorhaben ist demnach bereits von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen und zulässig. Der Schutzzweck des LSG soll durch die Festlegung des Rekultivierungsziels naturnahe Forstwirtschaft mit standortgerechten heimischen Arten sichergestellt werden. Die hohe ökologische Wertigkeit des Silbersees wird im Zuge der Abbauplanung dahingehend berücksichtigt, dass dieser mit den umgebenden Verlandungs- und Röhrichtflächen erhalten wird.

Lehmabbau Seghorn

4.2. Schutzgebiete nach Wasserrecht und Denkmalschutzgesetz

Das Wasserschutzgebiet Varel Schutzzone III b liegt ca. 350 m südlich jenseits des Plaggenkrugstraße. Durch den Abbau wird das Schutzgebiet nicht berührt.

Im Rande der zum Abbau vorgesehenen Flurstücke liegt ein Bodendenkmal, das Grabhügelfeld Birkenfeld aus der jüngeren Steinzeit/Bronzezeit, bestehend aus 4 Grabhügeln, von der ein Hügel oberirdisch eingeebnet wurde. Ziel des Denkmalschutzes ist die Sicherung des Grabhügelfeldes und seiner Umgebung.

4.3. Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland kennzeichnet den geplanten Abbaubereich als Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Ein Vorranggebiet Tonabbau greift im mittleren Bereich von Osten auf ca. 4 ha in den Planbereich ein; es umfasst vor allem die Eichenbestände im Osten des Plangebietes.

Der Gesamtbereich ist auch Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogenen Erholung.

Die K 104 wird als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms werden bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung beachtet. Zum einen soll durch die Wiederaufforstung der bisherigen Nadelholzbestände mit standortgerechten heimischen Laubholzarten sowohl der Boden wie auch die Pflanzen- und Tierwelt durch Schaffung wertvoller Laubholzbestandteile aufgewertet werden. Vor Nutzung der bisherigen Eichenwaldbestände sollen die neuen Waldbestände bereits angelegt werden. Die Eichenwaldbestände werden nur nach erneuter vorheriger artenschutzrechtlicher Prüfung und Prüfung bezüglich des Schutzes von gesetzlich geschützten Biotopen als Abbaufäche endgültig freigegeben.

4.4. Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Varel stellt den Silbersee als Wasserfläche sowie die Waldbereiche als Wald dar; ebenso werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sowie die Grenzen des Vorranggebietes Bodenabbau entsprechend der Abgrenzung im RROP wiedergegeben.

Im südlichen Planbereich ist das Bodendenkmal gekennzeichnet.

Die Abbauplanung widerspricht demnach nicht den Vorgaben des Flächennutzungsplans, da die forstwirtschaftliche Nutzung langfristig erhalten bleibt, der Silbersee sowie das Bodendenkmal sichergestellt werden.

4.5. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland kennzeichnet den Abgrabungsbereich im Osten (Eichenbestände und Silbersee) als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; zum einen liegen hier Biotoptypen mit

Lehmabbau Seghorn

sehr hoher Bedeutung, zum andern gefährdete Biotope. Da der Schutzwürdige Bereich weit über den Planbereich hinausgeht, ist eine differenzierte Darstellung nicht möglich.

Bezüglich des Landschaftsbildes wird der gesamte Planbereich aufgrund des Waldes als prägendes und typisches Landschaftsbildelement als Einheit mit hoher Bedeutung bewertet.

Das Untersuchungsgebiet liegt im für Arten- und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereich des Wallheckenkerngebiets. Der überwiegend durch Wallhecken gegliederte dünn besiedelte Raum wird auch hinsichtlich des Landschaftsbildes als wichtig dargestellt.

Bezüglich der besonderen Wertigkeit der vorkommenden Böden werden lediglich die Uferrandbereiche des Silbersees als Extremstandort gekennzeichnet.

Als Zielkonzept wird die Sicherung (Laubwaldbestände) und Verbesserung (Nadelholzbestände) eines naturnahen Laubwaldes feuchter bis frischer Standorte aufgestellt, der in ökologischer Beziehung mit den westlich, östlich und nördlich angrenzenden Landschaftsbereichen steht.

Durch das Rekultivierungsziel der standortgerechten heimischen Laubwaldbestände wird das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans verfolgt. Allerdings kann die Sicherung der vorhandenen Laubwaldbestände nur langfristig durch Neubegründung erreicht werden

4.6. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Varel stammt aus dem Jahr 2002. Neben der Darstellung der Biotoptypen findet eine Bewertung der Biotope (Laubwaldbestände sehr hohe Bedeutung, Silbersee hohe Bedeutung und die sonstigen Waldbestände mittlere Bedeutung) und eine Landschaftsbildbewertung (große Bedeutung der Waldflächen, sehr große Bedeutung des Silbersees) statt. Der Plan Schutz und Entwicklung kennzeichnet das LSG Vareler Geest und den gesetzlich geschützten Biotop des Silbersees und seiner Umgebung.

Auch das Zielkonzept des Landschaftsplans wird durch die vorgegebenen Rekultivierungsziele sichergestellt.

4.7. Sonstige Planungen

Sonstige Planungen, die das Vorhaben des Bodenabbaus berühren, sind nicht bekannt.

Lehmabbau Seghorn

5. Natur und Landschaft - Bestand und zu erwartende Beeinträchtigungen

5.1. Klima, Luft, Lärm

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich einer feucht gemäßigten Klimazone. Der Jahres- und Tagestemperaturverlauf ist sehr ausgeglichen. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8°C. Mit durchschnittlich 806 mm Niederschlag im Jahr ist eine hohe Niederschlagsrate zu verzeichnen. Der Wind weht überwiegend aus süd- bis westlichen Richtungen. Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen Hochdrucklagen vor.

Waldflächen selber wirken ausgleichend auf den Temperaturverlauf.

Bezüglich des Lärms und der Luftqualität besteht kaum Vorbelastung, da die Bundesstraße 437 über 650 m entfernt ist

Durch den Bodenabbau kann durch die Änderung der Morphologie eine flache Kaltluftmulde entstehen, wodurch jedoch nur das Kleinklima verändert wird; aufgrund des großflächigen Abbaus mit nachträglicher Wiederaufforstung gleichen sich entsprechende kurzfristige Änderungen auf Dauer wieder aus.

Beim Abbau kommen ein Löffelbagger (Hydraulikbagger) sowie verschiedene Lkw zum Einsatz. Hierdurch findet eine gewisse Lärmemission statt. Diese Belastung findet nur tagsüber an Werktagen und jeweils nur wenige Tage im Monat statt. In direkter Nähe zur Abbaufäche liegen keine Wohngebäude. Die Wohngebäude im Umkreis liegen 160 nördlich bzw. 130 m südlich an der Kreisstraße entfernt. Der Antragsteller erwartet aufgrund dieses Abstandes und der schalldämpfenden Wirkung des verbleibenden Waldbereiches keine erhebliche Lärmbelastung durch die temporären Baggerarbeiten.

Die Immissionsbelastung wird aufgrund der geringen Anzahl eingesetzter Maschinen und Lkw ebenfalls gering sein. Es werden Maschinen nach dem aktuellsten Stand der Technik eingesetzt.

Staubemissionen sind aufgrund des lehmhaltigen plastischen Bodens nicht zu erwarten. Der Abraum besitzt zwar einen gewissen Sandanteil, aufgrund der Vermischung mit Humus und Ton wird jedoch nicht mit Verwehungen gerechnet. Darüber hinaus wird aufgrund der vorgesehenen Abbauabschnitte ein schneller Wiedereinbau des Abraums ermöglicht. Auch die verbleibenden Waldkulissen am Rande der Flächen verhindert eine starke Verdriftung.

5.2. Boden

Aufgrund der aufgedruckten Ablagerungen der Elstereiszeit liegen im Plangebiet Lauenburger Tonen wie auch Sanden und Lehmen der Saaleeiszeit.

Lehmabbau Seghorn

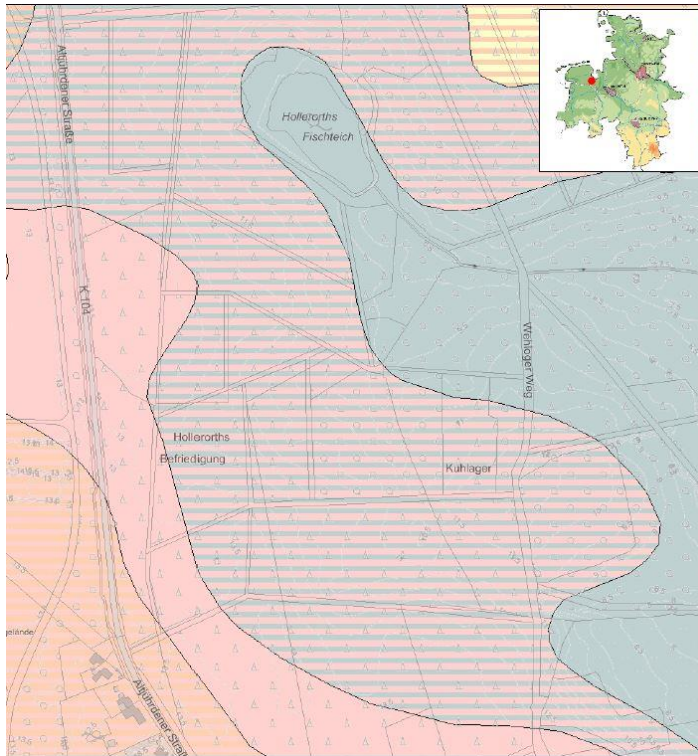


Abbildung 3: Auszug aus Nibis Kartenserver Geologie .Während im Osten Ton- und Schluffschichten in den oberen zwei Metern anstehen, liegen im Westen lediglich Sande; im zentralen Bereich liegen unter sandigen Schichten auch Tone und Schluffe innerhalb der oberen 2 m.

Entsprechend dieser Ausgangslage konnten sich hier auf den sandigen Böden Podsole, auf Böden mit Stauwassereinfluss aufgrund dichter Ton/Schluffschichten Pseudogleye sowie Übergänge zwischen diesen Bodentypen entwickeln.

Das Untersuchungsgebiet ist in der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffen (Ton und Tonstein) verzeichnet.²

² NIBIS®-Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte 1:50 000. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

ders.: Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial.

ders.: Suchräume für schutzwürdige Böden.

ders.: Altlasten

ders.: Rohstoffsicherungskarte 1: 25 000.

Lehmabbau Seghorn

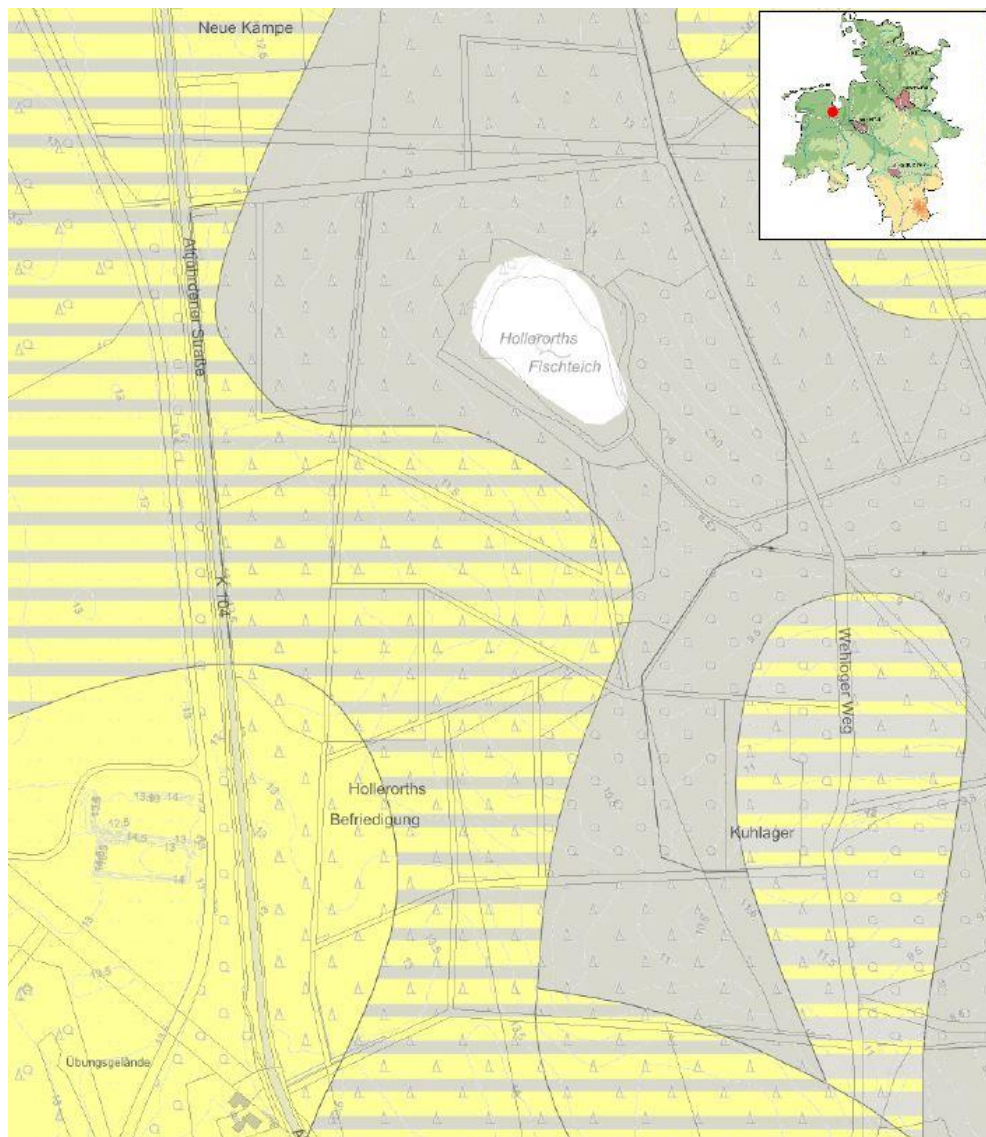


Abbildung 4 Auszug aus Nibis Kartenserver Boden; Zu erkennen sind Podsole (gelb), Pseudogleye (grau) sowie die Übergänge Pseudogley-Podsol und Podsol-Pseudogley

Im Planbereich liegen vor allem im östlichen und nördlichen Bereich alte Waldböden vor, die als Suchraum für schutzwürdige Böden gekennzeichnet sind.

Durch die bestehende forstwirtschaftliche Nutzung wird der Aufbau des Bodens, insbesondere die für die Vegetation wichtige Humusschicht verändert. Während im Bereich von Laubholzbeständen zumeist wertvollere Humusauflagen (Mull) entsteht, so tendieren die nicht standortgerechten Nadelgehölze zu weniger günstigen Humusformen (Moder, Rohhumus). Besondere Bedeutung haben die alten Waldstandorte, da sich hier zumeist tiefgründige reife Bodenaufbauten entwickeln konnten.

Diese unterschiedliche Bedeutung der Böden muss im Weiteren berücksichtigt werden.

Lehmabbau Seghorn

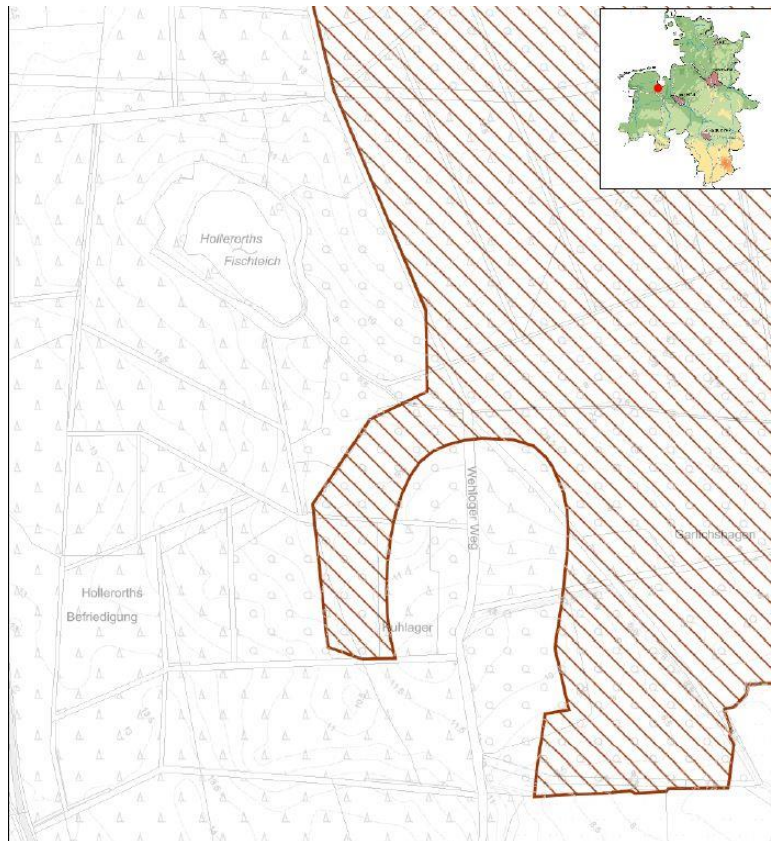


Abbildung 5: Auszug aus Nibis Kartenserver: Suchräume schutzwürdiger Böden

Durch den Eingriff in den Boden und Veränderung der Bodenverhältnisse ist von einer Beeinträchtigung des vorhandenen Bodens auszugehen.

Durch den Bodenabbau wird der natürliche Bodenaufbau zerstört. Der Oberboden wird abgeschoben sowie eine 0,8 bis 1,20 m dicke Lehmschicht abgefahren. Zwar soll nach dem Abbau Oberboden wieder aufgetragen werden, jedoch kann sich ein natürlicher Bodenhorizont erst langfristig wieder aufbauen.

Eine zusätzliche Versiegelung oder Befestigung von Fahrwegen ist nicht notwendig. Fahrwege im Wald werden mit mobilen Panzerplatten gesichert; die Böden werden nach Rückbau der mobilen Befestigung wieder gelockert, so dass keine langfristigen Verdichtungen nach dem Abbau verbleiben.

5.3. Grundwasser

Das Grundwasser steht im Planbereich zwischen 7,5m NHN und 5 m NHN (ca. 6 m NHN) an. Dies entspricht auch der Angabe eines Bohrprofile (Nibis-Kartenserver) am Ostrand des Plangebietes, der einen Grundwasserstand von 6,12 m NHN angibt.

Lehmabbau Seghorn

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird heute als hoch angegeben.³

Bei einer Geländehöhe zwischen 9 und 13 m bedeutet dies, dass das Grundwasser ca. 2,5 bis 8 m unter Flur ansteht. Im oben genannten Bohrpunkt am Ostrande des Plangebietes lag er zum Zeitpunkt der Messung bei 3,72 m unter GOK.

Im Bereich des Abbaus findet eine Grundwasserentnahme durch die PKV Varel statt.

Geplant ist der Abbau von 0,8 bis 1,2 m; der Abraum von ca. 30 bis 40 cm wird wieder auf die Abbaufäche aufgebracht, so dass insgesamt von einem Verlust von 0,8 bis 1,2 m an Grundwasserüberdeckung ausgegangen werden kann. Es verbleibt demnach immer noch eine Schicht von ca. 2 m (mindestens 1,2), die als Deckschicht über dem Grundwasser verbleibt.

Der Antragsteller geht daher von einer Unbedenklichkeit des Vorhabens auf das Grundwasser aus. Durch die vor den Abbau jeweils durchzuführenden Bodenbohrungen wird dies sichergestellt.

5.4. Oberflächengewässer

Im Abbaubereich liegt der Silbersee, ein Stausee, ehemals genutzt als Fischteich, der eine Größe von ca. 9600 m² besitzt und von feuchten Bereichen umgeben ist. Der Silbersee hatte Anfang März eine Wasserspiegelhöhe von 9,94 m NHN, aus den letzten Jahren ist jedoch auch bekannt, dass der Stausee trocken gefallen ist.

Von Norden und von Westen laufen Zuflüsse in den Silbersee, im Südosten liegt ein Ablauf, der mit einem Wehr versehen ist. Der Graben verläuft weiter nach Südwesten, unterquert den Wehloher Weg und mündet später in den östlich liegenden Mühlen-teich bei Obenstrohe.

Von Westen verläuft ein Graben, der mit einem Rohrdurchlass unter der K 104 geführt wird, nach Osten in den Silbersee. Von Norden werden zwei Zuläufe über Rohrdurchlässe unter dem Forstweg hindurch geführt, die in den oben beschriebenen Graben bzw. direkt in den Silbersee münden.

Ein weiterer Graben beginnt im südlichen Plangebiet, verläuft nach Norden und mündet in den oben beschriebenen Ablaufgraben des Silbersees.

Weitere kleiner Gräben laufen entlang des Dammes südlich des Silbersees, am mittleren Querweg in West-Ostrichtung sowie im nördlichen Abschnitt des Wirtschaftsweges in Nord-Südrichtung.

Nennenswert ist ein Graben, der außerhalb des Plangebiets im Osten des Wehloher Weges verläuft. Hier ist das Gelände um ca. 2 m niedriger als die angrenzenden Flächen, was auf einen bereits durchgeführten Tonabbau hindeutet. Am Rande der Fläche verläuft ein Graben, dessen Sohle erheblich tiefer als die Gräben im Planbereich verläuft.

³ NIBIS-Kartenserver 2022: Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung

Lehmabbau Seghorn

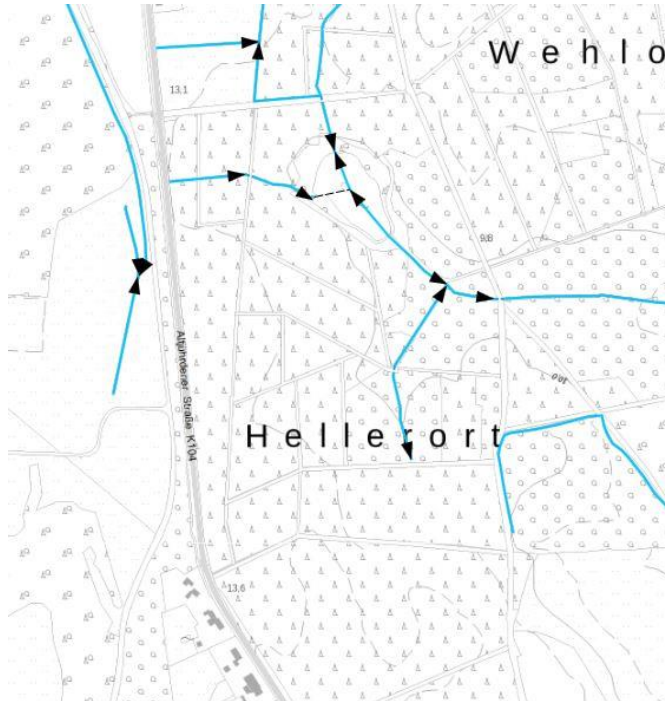


Abbildung 6: Auszug aus Umweltkartenserver hydrografische Karte; gekennzeichnet sind die Gewässer III. Ordnung mit Ausnahme des westlichen von Norden heranführenden Gewässers

Die Gräben III. Ordnung werden durch den Abbau nicht berührt. Sie erhalten alle einen Schutzabstand von 3 m, der Abbau erfolgt in einer sogenannten Wanne; ggf. wird das anfallende Wasser im Abbaubetrieb in den Graben gepumpt. Es wird so sowohl die Entwässerung der nördlichen und westlichen Bereiche sichergestellt, wie auch die Wasserzufuhr in den Silbersee.

Zur Sicherung des Silbersees wird nach Abbau der südliche Wededamm auf 10 m verstärkt und die hier verlaufende Mulde/Graben neu angelegt. Da es sich nicht um ein Gewässer III. Ordnung handelt, kann dies ohne wasserrechtliche Genehmigung erfolgen.

Je nach Rekultivierungsziel kann der südliche Forstgraben, ebenfalls kein Gewässer III. Ordnung, zur Verbesserung der Entwässerung geringfügig vertieft werden.

5.5. Biotopstrukturen

Bestand

Die gesamte Fläche des geplanten Lehmabbaus ist heute als Waldfläche genutzt. Hierbei sind verschiedenen Forst/Waldbiotope im Planbereich zu finden.

Am auffälligsten sind die naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder mäßig basenreicher, mittlerer bis feuchter Standorte, die sich im Osten entlang des Forstweges nach Süden erstrecken. Sie weisen eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und eine gut ausgebildete Krautschicht auf (u.a. *Anemone nemorosa*, *Galium odoratum*,

Lehmabbau Seghorn

Lamium galebdolon, Stellaria holostea, Viola reichenbachiana, Mercurialis perennis).

Weitere Laubgehölzbestände befinden sich im Nahbereich des Silbersees, im Nordwesten des Gewässers eine Junganpflanzung, vor allem mit Eiche, im Nordosten ein Laubholz-mischbestand, vor allem mit Traubenkirschen.

Die restlichen Flächen werden mit Fichten, Lärchen und Kiefern in unterschiedlicher Zusammensetzung bestockt und weisen eine geringere Krautschicht auf. Im Süden ist hierbei eine kleine Windwurf-Fläche vorhanden.

Nördlich des Silbersees liegt ein Bestand mit Küstentanne, die jedoch zum größten Teil bereits durch Windwurf umgeworfen oder gefällt wurde.

Innerhalb der Waldfläche liegt der Silbersee, ein naturnaher nährstoffreicher Stausee mit umgebendem nährstoffreichem Binsenried und Ufergebüsch. Die umgebenden Gehölzbestände standen im Frühjahr 2022 zum Teil im Wasser. Nach Auskunft der UNB und des Antragsstellers war der See in den vergangenen Jahren jedoch in trockenen Perioden ausgetrocknet.

Die in den Waldflächen verlaufenden Gewässer sind als nährstoffreiche Gräben einzustufen; die Gräben fallen zum Teil trocken. Im Mai 2022 führte lediglich der südlich des Silbersees liegenden Graben sowie das Gewässer unterhalb des Silbersees Wasser.

Floristische oder faunistische Kartierungen liegen nicht vor. Bekannt ist die Nutzung des Silbersees als Bruthabitat für Wasser- und Röhrichtvögel sowie der reichhaltige Amphibienbestand; dieser wird zum großen Teil im Frühjahr durch ehrenamtliche Naturschützer westlich der K 104 aufgefangen und in den Waldbestand getragen. Es handelt sich um Erdkröten, Gras- und Teichfrösche, Berg- und Teichmolche.

Nach Angaben der ehrenamtlichen Naturschützer, die die Amphibien auf der Westseite der Landesstraße fangen und auf die Ostseite (Seghorner Forst) im Jahre 2021 bringen, konnten im März und April 2021 alleine 1234 Erdkröten sowie insgesamt 57 Frösche und Molche über die Altjühdener Straße transportiert werden, im Jahre 2020 521 Amphibien, 2022 324 Kröten, 35 Frösche und 5 Molche. (Auskunft Herr Kohlrenken, Mailverkehr im Mai 2022).

Hinsichtlich der Vögel im Bereich des Silbersees konnte Herr Pannbacker am Abend des 20.07.2022 Zwergtaucher, Bläsrallen, Stockenten, Sperber und mind. 100 Rauchschwalben beobachten.

Das Vorkommen von Fledermäusen im Waldgebiet wurde bisher nicht vollständig untersucht. Herr Pannbacker konnte jedoch bei Kontrollen im Sommer 2022 am Nordrand des Abbaubereiches Jagdflüge einer größeren Anzahl von Zwergfledermäusen, der Breitflügelfledermaus und des großen Abendseglers beobachten. Quartiere im Waldbereich sind dagegen nicht bekannt. (Mail-Nachricht von Herrn Pannbacker, Juli 2022); am 20.07.2022 konnte Herr Pannbacker Wasserfledermäuse über dem Silbersee sowie südlich hiervon eine weitere unbestimmte Fledermaus beobachten.

Lehmabbau Seghorn

An der Plaggenkrugstr. im Süden der Abbaustätte liegt der sog. Lazarettbunker, der vor mehreren Jahren vom Landkreis Friesland gekauft und als Fledermauswinterquartier hergerichtet wurde. Das Quartier wird von Herrn Pannbacker, Schortens, betreut. Im Januar 2022 konnten dort 31 Fledermäuse gezählt werden, und zwar

- 15 Langohren
- 9 Fransenfledermäuse
- 7 Wasserfledermäuse. (Telefonat mit Herrn Pannbacker am 17.Juni 2022)

Der Mühlenteich im Osten des Abbaubereiches stellt im Sommer ein Jagdgebiet für Abendsegler, Wasser-, Rauhaut-, und Zwergfledermäuse dar. Auch am Silbersee wurden schon jagende Wasserfledermäuse beobachtet werden. Es ist daher mit Flugrouten durch und entlang der Waldflächen zu rechnen. Sommerquartiere im Bereich des Abbaubereiches im Seghorner Forst sind nicht bekannt, zumal der Eichen-Hainbuchenwald auch noch keine sehr dicken alten Baumbestände aufweist. Diese finden sich eher um den Lazarettbunker und im Wäldchen am Mühlenteich. (Telefonat mit Herrn Pannbacker am 17.Juni 2022)

Durch den Bodenabbau werden die vorhandenen Waldbestände im Abbaubereich vollständig abgeholzt und beseitigt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass jedes Jahr nur ca. 1 ha neu abgebaut wird, so dass sich der Abbau über einen längeren Zeitraum hinzieht. Hierdurch kann sich auch der Wald wieder sukzessive neu gründen. Hierbei ist geplant, zuerst die Nadelholzbestände zu fällen und hier den Boden abzubauen. Die wertvollen Eichen-Hainbuchenbestände würden so erst nach vollständigem Abbau der restlichen Flächen und damit nach bereits eingeleitetem Neuaufbau des Waldes auf den ersten Abbauf Flächen erfolgen.

Die Beseitigung eines so wertvollen Bereiches stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar, der lediglich durch den sukzessiven Ab- und Neuaufbau des Bestandes gemindert werden kann.

Eichen-Hainbuchenwälder zählen zu den geschützten Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, was die Schwere des Eingriffs verdeutlicht. Hier ist jedoch zu bedenken, dass dieser Lebensraumtyp im Bereich des FFH-Gebietes Neuenburger Holz unter Schutz gestellt wurde, d.h. in direkter Nachbarschaft zum Seghorner Forst. Der Lebensraumtyp ist also weiterhin im Landschaftsraum vertreten. Darüber hinaus ist die Neubegründung eines entsprechenden Waldbestandes Teil des Rekultivierungskonzeptes.

Mit dem Verlust der Bäume ist auch der Verlust von Brut- und Lebensräumen von gehölbewohnende Vögel verbunden. Der Eingriffe wird dadurch abgeschwächt, dass er immer räumlich auf ca.1 ha beschränkt stattfinden und Ausweichbiotope in der walddreichen Umgebung vorhanden sind. Soweit vor der Räumung der Flächen Bruthöhlen festgestellt werden, werden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch die Nds. Landesforsten in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Hierbei kann es sich z.B. um die Anbringung von Nistkästen in den benachbarten Waldbereichen handeln.

Lehmabbau Seghorn

Fledermausquartiere werden, soweit heute bekannt, durch die Räumung der Abbauflächen nicht zerstört. Eine wesentliche Beeinträchtigung von Jagdbereichen im Norden des Abbaubereiches sowie im Bereich des Silbersees ist nicht zu befürchten, da hier bereits die höheren Waldbestände beseitigt wurden und die offenen Bereiche (Wegeparzellen und Silbersee) entlang der Leitstrukturen erhalten werden. Da die Fledermäuse alle in strukturreichen Landschaften jagen, nicht nur ausschließlich in Wäldern, wird durch den Bodenabbau die Jagdsituation nicht verschlechtert.

Der Verlust der Nadelholzbestände ist aus Naturschutzsicht weniger gravierend, allerdings stellen auch diese Gehölzbestände Habitat- und Biotopflächen z.B. für Brutvögel wie die Tannenmeise dar. Auch hier wird vor der Freiräumung der Abbauflächen auf notwendige Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) durch die Nds. Landesforsten in Abstimmung mit der UNB geachtet.

5.6. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird heute durch den geschlossenen Waldbestand innerhalb der sonst auch offenen und vielfältig strukturierten Geestlandschaft bestimmt. Betrachtet man die Waldfläche differenzierter, so fällt der Eichen-Hainbuchenbestand optisch als besonders landschaftsbildprägend in den Blick. In allen Jahreszeiten bietet dieser Waldbestand einen bereichernden, jedoch immer wieder neuen Anblick.

Als bereicherndes Landschaftsbildelement ist auch der Silbersee und die hieran liegenden offenen Flächen einzustufen, wobei ein Blick auf dieses Element heute nur an einer Stelle vom Hauptwanderweg aus möglich ist.

Durch den Bodenabbau wird der Waldbestand sukzessive beseitigt, innerhalb einer überschaubaren Spanne aber wieder neu gegründet. Geplant ist hierbei, nicht systematisch von Norden nach Süden die Flächen abzubauen, sondern die Abbauflächen von ca. 1 ha Größe unzusammenhängend zu legen, um so einen großflächigen Kahlschlag so vermeiden und einen sukzessiven Neubau des Waldes auf jeweils kleinen Flächen zu ermöglichen. Langfristig wird hier also wieder das Landschaftselement Wald entstehen, jedoch hinsichtlich der Nadelgehölzbestände in einem vielfältigeren Erscheinungsbild. Besonders gravierend ist bei der Veränderung des Landschaftsbildes die zwischenzeitlich notwendige Beseitigung des Eichen-Hainbuchenbestandes. Während üblicherweise die Nadelholzbestände noch mit kleineren Kahlschlägen bewirtschaftet werden, die Beseitigung für den Tonabbau also noch in den Rahmen der üblichen forstlichen Bewirtschaftung fällt, werden Eichen-Hainbuchenbestände nicht mehr flächig beseitigt. Der Eingriff hier stellt demnach einen sehr starken Eingriff in das Landschaftsbild dar, der über eine übliche forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgeht und der erst in vielen Jahrzehnten durch neu entstehende Waldbestände ausgeglichen werden kann.

An der Stelle des Bodenabbaus wird langfristig eine Sukzessionsfläche entstehen, die mit freien Bereichen und mit Sukzessionsgehölzen zu einer Anreicherung des Landschaftsbildes führen kann. Zwischenzeitlich wird während des Abbaus eine Schädigung

Lehmabbau Seghorn

gung des Landschaftsbildes durch Aufreißen des Bodens, Bodenmieten und Vegetationsbeseitigung zu befürchten sein; diese wird aber sukzessive nach jedem Abbauschritt wieder ausgeglichen.

5.7. Sach- und Kulturgüter

Güter von gesellschaftlicher und architektonischer Bedeutung sind im Planbereich nicht bekannt.

Das an die Anbaufläche angrenzende archäologische Bodendenkmal der 4 Hügelgräber wird mit einem Schutzabstand von 50 m aus dem Abbau herausgehalten.

5.8. Mensch

Knapp 200 m nördlich des Seghorner Forstes beginnt an der K 104 eine lockere Bebauung mit Wohnhäusern. Im Süden beginnt die Bebauung an der K 104 auf Höhe der Abbaufäche, jedoch ca. 200 m westlich. Es handelt sich um Gebäude im Außenbereich.

Während im Süden der Zwischenbereich mit Waldfläche bedeckt ist. Liegen im Norden offene landwirtschaftliche Flächen.

Bereits heute besteht eine gewisser Lärm- und Immissionsbelastung durch den Verkehr auf der Kreisstraße.

Der forstliche Weg im Norden und Osten der Abbaufächen wird als Radwanderweg (ausgewiesene Wegeverbindung) sowie Jogging-, Lauf- und Wanderweg genutzt. In diesem Zusammenhang wurde am Wegeanfang ein Waldwanderparkplatz gebaut.

Die Wege innerhalb des Waldes sind wenig ausgebaut, zum Teil durch Forstfahrzeuge in Mitleidenschaft genommen oder durch umgefallenen Bäume bzw. aufkommenden Bewuchs nicht gut zu begehen. Sie werden zwar vereinzelt genutzt (z.B. Geocaching), jedoch weniger als der gut ausgebaute Forstwirtschaftsweg am Rande der Abbaufächen.

Der Abbau erfolgt an Werktagen tagsüber am mehreren Tagen im Monat.

Eine erhebliche Lärmbelastung ist für die angrenzenden Gebäude nicht zu erwarten; zum einen ist der Maschinen und LKW- Einsatz gering und nur an einzelnen Tagen im Monat vorgesehen, zum andern liegen die Gebäude im Außenbereich und besitzen daher nur einen geringen Lärmschutzanspruch.

Eine optische Beeinträchtigung wird durch die Wegebepflanzung nach Norden und die Waldflächen nach Süden verhindert.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung auf den angrenzenden Wegeabschnitten ist nicht gegeben. Da jeweils nur eine kleine Fläche abgebaut wird, ist die Beeinträchtigung der hier laufenden und fahrenden Erholungssuchenden nur gering. Auch die Lärmbelastung ist aufgrund der gering betroffenen Flächen nicht gegeben.

Lehmabbau Seghorn

6. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

6.1. Vermeidungsmaßnahmen

- Erhaltung der Wallhecken

Die vorhandenen Wallhecken an der K 104 bleibt im randlichen Schutzstreifen erhalten.

- Sicherung eines Randstreifens entlang der Kreisstraße und dem Forstweg

Entlang der Kreisstraße wird die 20 m breite Anbauverbotszone entlang der Fahrbahn von dem Abbau ausgenommen. Ebenso wird ein 5 m breiter Streifen entlang des Forstweges vom Abbau abgenommen.

In den Randstreifen bleiben die vorhandenen Gehölze stehen bzw. werden langfristig durch eine dichtere Struktur aus Büschen und Gehölzen ersetzt. Hierdurch wird der temporäre Eingriff ins Landschaftsbild vermindert.

- Erhaltung der Gewässer III. Ordnung

Zur Sicherung des Wasserabflusses aus den oberliegenden Flächen (Westen und Norden) werden die Gewässer III. Ordnung erhalten und der Durchfluss gesichert. Es werden jeweils 3 m Schutzstreifen beidseitig an den Gewässern III. Ordnung vom Abbau ausgenommen.

Zur Sicherung des Wasserzuflusses in den Silbersee werden die Gewässerzuflüsse nicht in ihrer Höhenlage verändert.

- Sicherung des Bodendenkmals

Zur Sicherung der Grabhügel wird die betroffene Fläche mit einem Schutzabstand von 50 m aus der Abbaufäche herausgenommen. Bei dem Abbau der angrenzenden Flächen werden die zuständigen archäologischen Behörden mindestens 4 Wochen vor Abbaubeginn benachrichtigt, um diesen die Möglichkeit von weiteren Prospektionen zu geben.

6.2. Wiederherstellung der Abbaufäche (Rekultivierung) als Ausgleichsmaßnahme

Als wesentliche Ausgleichsmaßnahme für die durch den Abbau hervorgerufenen Eingriffe wird eine Rekultivierung mit der Zielsetzung der naturraum- und standorttypischen naturnahen Gestaltung der Abbaufäche durchgeführt. Diese wurde in Kap. 2.11 detailliert beschrieben. Wesentliche Aspekte sind:

- Wiederverwendung des Oberbodens, je nach Planungsziel in unterschiedlicher Dicke;
- Neugründung standortgerechte natürlichen Waldbeständen durch Initialpflanzung und Eigenentwicklung

Lehmabbau Seghorn

Zusätzlich soll durch besondere Biotopflächen in einer Größe von ca. 20 % der Gesamtfläche die ökologische Wertigkeit des Gebietes aufgewertet werden. Diese Flächen werden nach Detailplanungen der Nds. Landesforsten auf hierzu geeignete Bereiche angelegt. (Siehe Kap. 2.11)

6.3. Externer Kompensationsmaßnahmen

Entsprechend der nachfolgenden Kompensationsermittlung werden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 12,6 ha außerhalb der Abbaufäche erforderlich. Diese werden ja nach Abbaufortschritt von den Nds. Landesforsten bereitgestellt und umgesetzt. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen.

- Umbau von Nadelholzbestände vorzugsweise im NSG Neuenburger Holz zu naturnahen Laubwaldbeständen

6.3.1. Umbau von Nadelforsten in naturnahe Laubwaldbestände

Gemäß der nachfolgenden Kompensationsberechnung sind über die Rekultivierungsmaßnahmen hinaus weitergehende Kompensationsmaßnahmen beim vollständigen Abbau der beantragten Flächen notwendig. Vorgesehen ist der Umbau von Nadelholzbestände im NSG Neuenburger Holz zu naturnahen Laubwaldbeständen. Hierzu werden Flächen ausgesucht, die zwar im Naturschutzgebiet, nicht aber im FFH Gebiet liegen, da diese Aufwertungsmaßnahmen im FFH-Gebiet als „SO-WIESO-Maßnahme“ vom Land Niedersachsen umgesetzt werden müssen.

Alternativ können auch Nadelholzbestände im Seghorner Forst außerhalb der Abbaufächen umgewandelt werden.

Auf diesen Flächen sind nach Kahlschlag oder sukzessiv naturnahe Laubwaldbeständen aufzubauen.

Aufgrund der geografischen Lage und der anstehenden Böden werden sich hier als naturnahe Vegetation Laubwaldgesellschaften der Querco-Fagetea über verschiedene Sukzessionswaldbestände entwickeln. Wie auch der vorhandenen Bestand im Abbaubereich zeigt, ist zu erwarten, dass sich Eichen-Hainbuchenwälder entwickeln, je nach Bodenverhältnissen als nährstoffreichere oder ärmere, je nach Bodenwasser-verhältnis als feuchtere oder frischere Ausbildungen (Biotoptypen WC, Eichen-Hainbuchenmischwälder). Bei abweichenden Standortverhältnissen sind auch andere potentiell natürliche Waldbestände zu erwarten:

- bei nährstoffreicheren Bereichen stärker durch die Rotbuche geprägte Waldbestände (Biotoptyp WMT Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflandes oder WLA und WLM Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden oder lehmiger Böden des Tieflandes.),
- bei nährstoffärmeren Sanden Birken-Stieleichenwälder (Biotoptyp WQ Bodensaurere Eichenmischwald)
- bei hohem Bodenwasser auch Erlenbruchwälder (Biotoptyp WA Erlen-Bruchwald),

Lehmabbau Seghorn

- bei entsprechenden feuchten bis nassen Standorten ggf. Auenwälder mit Erle und Esche (Biotopkürzel WE Erlen- und Eschenreiche Auewälder).

Die Umsetzung erfolgt in Eigenregie der Nds. Landesforsten.

6.3.2. Umsetzungszeitpunkt der externen Kompensation

Externe Kompensationsmaßnahmen werden nur beim Lehmabbau unter den heutigen Eichen-Hainbuchenwaldbeständen notwendig. (siehe Plan 6 Kompensationsermittlung) Da nach der Planung der Abbauprioritäten der Lehm unter diesen Flächen erst nach Abbau der anderen Flächen, d.h. erst in mehreren Jahren ansteht, können die Umwandlungsmaßnahmen auch langfristig geplant, vorbereitet und umgesetzt werden.

Die externen Kompensationsflächen werden der Unteren Naturschutzbehörde jeweils vor der Erschließung eines neuen Abbaubereiches mit externem Kompensationsbedarf gemäß des Zusatzkompensationsrahmens genannt.

6.4. Zusätzliche ökologische Aufwertung im Bereich der Abbauflächen

Die Nds. Landesforsten plant über die notwendigen Kompensationen des Kompensationsgrundrahmens auf den Abbauflächen (naturraum- und standorttypische Gestaltung und Herrichtung durch Initialbepflanzung und natürlicher Eigenentwicklung zu standortgerechten Gehölzbeständen) eine weitere Aufwertung von 10 bis 20% der Flächen (siehe Kap. 2.11).

Als Zielbiotope gelten für diese Gestaltungsmaßnahmen (mit Biotopkürzel)

- naturnahe Wasserläufe (FBF und FG) durch Umgestaltung der vorhandenen Wasserläufe
- naturnahe Stillgewässer (je nach Standort Biotopkürzel SO oder SE) mit entsprechenden Verlandungsbereichen (VO und VE),
- Waldtümpel (Biotopkürzel STW)
- Sumpfgesellschaften wie Seggen-, Binsen und Staudensümpfe (Biotopkürzel NS)
- Sumpf- und Bruchgebüsche (Biotopkürzel BN und BF)
- Sumpf- und Bruchwälder (Erlen- und Birkenbruch) (Biotopkürzel WA und WBR).

Eine besondere Beachtung wird bei der Planung durch die Nds. Landesforsten auf die vorhandenen Amphibienvorkommen und die Verknüpfung mit dem vorhandenen geschützten Biotopflächen des Silbersees und seiner Umgebung gelegt. Im Rahmen der Rekultivierungskonzepte wurden die aufgrund der Höhenlage und zu erwartenden Bodenfeuchte besonders geeigneten Flächen dargestellt.

Durch diese zusätzlich zur naturnahen Rekultivierung vorgesehene ökologische Aufwertung kann die Wertigkeit der Gesamtbestände erhöht werden und eine zusätzliche ökologische Anreicherung erfolgen.

Lehmabbau Seghorn

Die Herrichtung und Gestaltung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Nds. Landesforsten in Abstimmung mit der UNB und wird getrennt von der notwendigen Kompensation für den Bodenabbau bewertet.

7. Kompensationsberechnung

Die Ermittlung der notwendigen Kompensationsflächen erfolgt nach Breuer, 2003: Arbeitshilfen zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2003. Hiernach werden im Zuge des Trockenabbaus der Kompensationsgrundrahmen sowie der Kompensationszusatzrahmen unterschieden.

7.1. Kompensationsgrundrahmen:

Für die gesamte Abbaufäche wird die Kompensation erbracht, wenn diese nach dem Abbau entsprechen den Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt wird, d.h. eine naturraum- und standorttypische Gestaltung und Herrichtung der Flächen im Rahmen der Rekultivierung vorgenommen wird.

Diese Anforderung wird dadurch entsprochen, dass auf der gesamten Fläche eine Wiederbewaldung mit standortgerechten heimischen Waldgesellschaften durch Initialpflanzung und natürlicher Entwicklung eingeleitet wird.

7.2. Kompensationszusatzrahmen

Wenn durch den Bodenabbau Schutzgüter besonderer Bedeutung betroffen werden, sind über die Forderungen des Grundrahmens hinaus noch zusätzliche Kompensationen zu erbringen.

Im vorliegenden Fall sind als besonders wertvolle Strukturen

- die Böden auf alten Waldstandorten im Bereich der Eichen-Hainbuchenwälder
- Eichen-Hainbuchenwälder (WCA)

zu nennen.

Kompensation für den Faktor Boden

Durch den Bodenabbau sind alte Waldstandorte mit Böden besonderer Wertigkeit auf 2,5 ha betroffen. Für diese Flächen ist eine gesonderte externe Kompensation mit dem Ziel der Renaturierung von Böden erforderlich.

Lehmabbau Seghorn

wertvollen Böden in den Abbauflächen	Wertstufe	Größe	Kompensationsverhältnis	Kompensationsbedarf Böden
Schutzwürdige Böden, alte Waldstandorte nach Umweltkartenserver	Böden von besonderer Bedeutung	2,5 ha	1 : 1	2,5 ha

Auf 2,5 ha müssen daher bisher belastete Böden aufgewertet werden. Hierzu werden Nadelholzbestände außerhalb Abbauflächen in naturnahe Laubholzbestände umgewandelt, um so eine naturnahe Bodenentwicklung zu ermöglichen.

Kompensation für den Faktor Biotope

Zusätzlich zum Grundkompensationsrahmen müssen für Biotopbestände mit einer Wertigkeit IV und V und einer fehlenden oder kaum vorhandenen Regenerierbarkeit gesondert kompensiert werden. Dieses trifft auf die Eichen-Hainbuchenwälder (WCA) im Abbaubereich zu.

Vorhandenen Biotope in den Abbauflächen	Wertstufe	Größe	Kompensationsverhältnis	Kompensationsbedarf Biotope
WCA	IV/V, schlechte oder fehlende Regenerationsfähigkeit	5,9335 ha	1 : 2	11,867 ha

Hinsichtlich der Biotopbestände besteht demnach ein Kompensationsbedarf von 11,867 ha. Ziel der externen Kompensation ist die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände auf Flächen, die bisher von naturferne Bestände bestockt wurden.

Externer Kompensationsflächenbedarf

Die externe Kompensation für die wertvollen Böden und Biotope sind hinsichtlich der Zielsetzung identisch:

- Flächen mit bisher nicht standortgerechten Waldbeständen, insbesondere Nadelwaldbeständen, im Nahbereich der Abbaufläche (Neuenburger Urwald, Seghorer Forst) sollen zu naturnahe Waldbestände umgebaut werden;

Hierdurch wird nicht nur der Biotopwert der Flächen verbessert, auch die Böden unter Laubwaldbeständen können sich wieder zu naturnäheren Waldböden entwickeln.

Da die Kompensationszielsetzung für den Schutzfaktor Boden und den Schutzfaktor Biotope identisch ist und somit auf einer Fläche erreicht werden kann, kann der Kompensationsbedarf zusammengefasst werden:

Lehmabbau Seghorn

Es sind demnach 11,867 ha vorhandener nicht naturnaher Forstbestände in naturnahen Laubwaldbestände der Querco-Fagetea (anspruchsvolle sommergrüne Laubwälder) je nach Standort umzubauen. Diese Kompensation soll im Bereich Seghorer Forst oder im Bereich des NSG Neuenburger Urwald außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen.

Schätzung der Kosten der externen Kompensationsmaßnahmen

Die Nds Landesforsten berechnen pro m² Kompensationsmaßnahme 5 €.

Für 11,8670 ha entstehen für die externen Kompensationsflächen demnach Kosten von 593.350 €.

7.3. Kompensation nach Waldrecht

Für die Umwandlung, auch die temporäre Nutzungsumwandlung von Forstflächen ist nach § 9 Bundeswaldgesetz und nach § 8 Nds. Gesetz über Wald und Landschaftsordnung eine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Diese Vorgabe entfällt nach Abs. 2 des § 8 des Nds. Gesetzes über Wald und Landschaftsordnung bei der Umsetzung von Bodenabbaugenehmigungen. Im vorliegenden Fall ist demnach keine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig.

8. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Aufgrund der langjährigen Umsetzung der Abbauplanung und der hiermit einhergehenden weiteren ökologischen Entwicklungen in den Abbauflächen kann derzeit keine endgültige artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt werden, da sich die Artensituation innerhalb der nächsten Jahrzehnte wesentliche ändern kann.

Daher kann im Folgenden nur eine artenschutzrechtliche Vorprüfung stattfinden; vor jedem Abbaubereich ist eine erneute Prüfung erforderlich.

8.1. Rechtliche Grundlagen

In § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die sogenannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgelegt.

Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Lehmabbau Seghorn

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

8.2. Ablauf der Prüfung

Die Artenschutzprüfung im Rahmen des Lehmabbaus kann in die nachfolgend beschriebenen drei Stufen eingeteilt werden.⁴

8.2.1. Stufe I: Vorprüfung

Zunächst ist zu ermitteln, welche der artenschutzrechtlich relevanten Arten (nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten sind und von dem Vorhaben beeinflusst werden können (prüfungsrelevante Arten).

⁴ Landesbetrieb Straßenbau NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz

Lehmabbau Seghorn

Im Rahmen der Vorprüfung wird der direkte Wirkungsraum des Vorhabens darauf geprüft,

1. welche prüfungsrelevanten Arten im Wirkungsraum bzw. im Untersuchungsgebiet (tatsächlich) vorkommen,
2. ob diese Arten vom Vorhaben oder einem Teil des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren) tatsächlich betroffen sein können
und
3. ob sie auf die Auswirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren.

Unter Vorsorgegesichtspunkten ist auch zu prüfen, welche Arten potenziell vorkommen können (ohne vorliegende Nachweise).

Kommen europäische geschützte Arten vor, sind qualifizierte Angaben hinsichtlich

- Biotop / Lebensstätte,
- ggf. Fundort,
- Gefährdung / Empfindlichkeit

zu machen.

Kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass eine Art gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich ist bzw. überhaupt keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Art auftreten können, wird diese Art bzw. der Bestand nicht weiter betrachtet. In der Regel handelt es sich dabei um weitverbreitete, ungefährdete und relativ anspruchslose Arten bzw. um Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens gering betroffen sind.

Im Anschluss daran ist zu prüfen, ob das Vorhaben hinsichtlich der zu berücksichtigenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG (bei Tieren: vor allem Töten, Beschädigung von Entwicklungsformen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; bei Pflanzen: Entnahme von Pflanzen und Entwicklungsformen, Beschädigung / Zerstörung der Standorte) bezüglich der Arten erfüllt. Hierbei ist die Einschränkung des Abs. 5 Satz 2 zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 des Abs. 1 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nur vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Tiere) beziehungsweise Standorte (Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang weiterhin nicht mehr erfüllt wird. Zudem ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der prüfungsrelevanten Arten störungsbedingt verschlechtert.

Wenn die Vorprüfung ergibt, dass durch die Wirkfaktoren des Vorhabens die Möglichkeit besteht, gegen eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu verstoßen, ist eine vertiefende Einzelbetrachtung für die betreffenden Arten durchzuführen.

Lehmabbau Seghorn

8.2.2. Stufe II: Vertiefende Prüfung

Hier erfolgen eine artenspezifische Prüfung der Zugriffsverbote sowie die Konfliktanalyse unter Einbeziehung der projektbezogenen Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Sofern Störungen oder Schädigungen der Standorte / Habitate (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten, wird im Weiteren für jede Art ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden.

Dabei spielen die artspezifischen Empfindlichkeiten ebenso eine Rolle wie die essenziellen Lebensraumfunktionen und Teillebensräume. Bei Pflanzen (oder ihren Samen, Knollen etc.) werden nur Beeinträchtigungen als relevant gewertet, die im Ergebnis zu einem Absterben von Individuen der geschützten Art führen können.

Eine entsprechende Prüfung kann erst im nahen zeitlichen Zusammenhang mit den einzelnen Abbauabschnitten erfolgen. Hierbei ist abzufragen:

FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Frage 3); besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das nicht durch die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)?
5. Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von Frage 3 oder Frage 4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 5)?

Führt die Beantwortung aller Fragen zu einem „**Nein**“, bedeutet dies, dass das Vorhaben oder der Vorhabensteil bezogen auf diese Art zulässig ist.

Wird eine der Prüffragen für eine zu berücksichtigende Art mit „**Ja**“ beantwortet, muss dies fachlich begründet werden. Werden vorhabenbedingt Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfüllt, führt das zur Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten. Dann ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme vorliegen (Stufe III).

8.3. Prüfungsrelevante Arten

Grundsätzlich werden die prüfungsrelevanten Arten zunächst anhand der drei nachstehend aufgeführten Rechtsnormen festgelegt:

Lehmabbau Seghorn

- **FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)**, Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV (streng geschützte Arten)

Es werden die Arten berücksichtigt, die nach dem vorhandenen Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens tatsächlich vorkommen bzw. die im UG als rezente Arten nachgewiesen sind. Veröffentlichungen und Listen des behördlichen Naturschutzes Niedersachsens werden bei der Auswahl der Arten berücksichtigt.

Dieses Vorgehen wird deshalb gewählt, weil für zahlreiche Arten des Anhangs IV ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. innerhalb des Wirkungsraums des Vorhabens von vornherein auszuschließen ist. Solche Arten werden somit bereits im Vorfeld „ausortiert“, da sie nicht betroffen sein können.

- **Vogelschutzrichtlinie (V-RL 2009/147/EG)**, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (besonders und streng geschützte Arten).

Die Auswahl beschränkt sich auf die im Wirkungsbereich des Vorhabens natürlich vorkommenden europäischen Vogelarten („bodenständige Arten“). Rastvögel und deren relevante Rast- bzw. Ruheplätze werden bei der Artenauswahl zur Bewertung der Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden Ruheplätze regelmäßig und stetig aufgesucht werden.

- Eine **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt nicht vor.

Im Folgenden wird zunächst ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Danach wird anhand der projektbezogenen Wirkfaktoren geprüft, ob diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen des Lehmabbaus betreffen im Untersuchungsgebiet potenziell Vögel und Fledermäuse, die durch Beseitigung von Gehölzen, optische und akustische Störungen sowie Auslösung von Meideverhalten beeinträchtigt werden könnten.

Die Betroffenheit weiterer besonders geschützter Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Wirbellose) sowie Pflanzenarten ist bei der vorliegenden Planung nicht gegeben, da ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bzw. in den von Bau betroffenen Bereichen nicht zu erwarten ist bzw. nicht festgestellt wurde.

Innerhalb der Waldflächen lebt eine Vielzahl von Brutvögeln. Hierbei handelt es sich um Höhlen- und Nischenbrüter, Freibrüter und Bodenbrüter. Es liegen der Unteren Naturschutzbehörde derzeit keine Kenntnisse über die Avifauna vor, so dass im Folgenden nur auf zu erwartenden Vogelarten hingewiesen werden kann.

Neben einer Vielzahl von nicht stark gefährdeten Vogelarten ist vor allem auf gefährdeter avifaunistischer Waldarten, die im Landkreis Friesland vorkommen, zu achten:

Lehmabbau Seghorn

Baumfalke
Grünspecht
Kleinspecht
Kuckuck
Nachtigall
UHU
Waldohreule

Nach Flade, Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, 1994, sind Leitarten für die Eichen-Hainbuchenwälder die Höhlenbrüter Kleiber, Gartenbauläufer, Trauerschnäpper, Sumpfmehse und Mittelspecht. Als stete Begleiter treten vor allem Kohl- und Blaumeise, Star und Buntspecht auf.

In den Nadelforsten können auch Hauben- und Tannenmeisen als typische Höhlenbrüter, Winter- und Sommergoldhähnchen, Misteldrossel und Zeisig brüten. Stete Begleiter sind Buchfink, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Kohlmeise, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke Zilpzalp, Fitis, Ringeltaube, Baumtrieper, Bundspecht und Eichelhäher. Goldhähnchen, Misteldrossel.

Des Weiteren können vor allem Fledermäuse betroffen sein, die ihre Quartiere und Jagdbereiche im Wald haben. Bekannt ist hier vor allem die Wasserfledermaus, die über dem Silbersee jagt. Sommerquartiere sind nicht bekannt

Liste potentieller Waldfledermäuse nach Vorkommen im Landkreis sowie Biotopansprüche

	Sommer- und Wochentuben	Winterquartier	Jagdbiotope	Vorkommen in Friesland
Großer Abendsegler	Baumhöhlen und-spalten	Baumhöhlen und-spalten	Strukturreiche Landschaften, Parks, Wälder	In mehreren Wäldern dokumentiert, auch im Neuenburger Urwald
Braunes Langohr	Baumhöhlen- und-spalten		Strukturreiche Landschaften, Parks, Gärten, Wälder	Vor allem im FFH-Gebiet Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven, Winterquartiere in Kästen

Lehmabbau Seghorn

Rauhautfledermaus	Baumhöhlen und-spalten	Auch Baumhöhlen	Strukturreiche Landschaften, Parks, Siedlungen, Wälder	In Friesland ein Quartier bekannt in Kästen
Wasserfledermaus	Baumhöhlen und-spalten		Strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder	Vor allem im FFH-Gebiet Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven
Fransenfledermaus	Baumhöhlen und Gebäude als Ruhequartiere		Strukturreiche Landschaften, Parks mit Feuchtgebieten, Wälder	Quartiere zerstreut, Winterquartiere in Kästen
Mückenfledermaus	Auch Baumhöhlen und-spalten		Strukturreiche Landschaften, Wälder in Gewässernähe	Selten im Landkreis, keine Angaben zu Quartieren
Zwergfledermaus	Selten in Baumhöhlen und-spalten		Strukturreiche Landschaften, Parks, auch in Wäldern	Mehrere Wochenstuben
Teichfledermaus	Auch Baumhöhlen Sommerquartier	Gebäude	Strukturreiche Landschaften, über Gewässer	

Beobachtet wurden im Bereich des Seghorner Forstes der große Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus. Hinsichtlich der Amphibien sind nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde und dem vor Ort tätigen Naturschützer keine Arten aus der FFH-Liste beobachtet worden.

Lehmabbau Seghorn

Im Neuenburger Holz sind das Lebermoos *Frunallia Tamarisci*, das Jochzahnmoos *Zygodon viridissimus* sowie die Grünliche Waldhyacinthe *Plantanthera chorantha* bekannt. Kenntnisse über entsprechende Vorkommen im Seghorer Forst liegen nicht vor; eine mögliche Ansiedlung in den kommenden Jahren sollte beobachtet werden.

8.4. Mögliche artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Tatbestände können folgende Wirkfaktoren relevant sein:

Beseitigung der vorhandenen Vegetation, insbesondere der Gehölzbestände	Tötung von Tieren und Zerstörung von Pflanzen Störung von Tierbestände Beseitigung von Lebensstätten
Abbautätigkeit, Lärm, Licht, Unruhe	Störung von Tierbeständen
Renaturierung, Wiederaufpflanzung	-----

8.5. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Im Folgenden wird geprüft, ob die Durchführung des Bodenabbaus einen Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen verursacht bzw. verursachen könnte. Hierbei wird auf die oben dargestellten Wirkfaktoren und die zu erwartenden Beeinträchtigungen zurückgegriffen.

8.5.1. Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Baufeldräumung zu befürchten. Diese Gefahr besteht vor allem bei der Fällung der Bäume und Beseitigung der Vegetation. Zu befürchten ist, dass hier im laufenden Brut- und Auszuchtgeschehen zwar die adulten Tiere fliehen können, die Jungtiere oder deren Entwicklungsstadien jedoch durch die Arbeiten getötet oder in Folge dessen verhungern. Durch die Verlegung der Arbeiten außerhalb des Sommerhalbjahres (November bis Februar) kann diese Gefährdung vermieden werden. Zwar gibt es auch Fledermäuse (vor allem großer Abendsegler), die im Winterhalbjahr in Bäumen überwintern; hierbei handelt es sich zumeist um wandernde Fledermausarten aus Nordeuropa, dies ist jedoch im Friesischen Bereich nicht zu befürchten. Um jedoch jegliche Gefährdung von Fledermäusen zu vermeiden, überprüfen die Nds. Landesforsten vor dem Fällen der Bäume diese auf mögliche Fledermauswinterquartiere.

Lehmabbau Seghorn

8.5.2. Verbot 2: Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Störung der Fortpflanzungs- und Aufzucht von Vögeln oder Fledermäusen im Seghorer Forst ist durch den direkten Abbaubetrieb denkbar. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die Abbauaktivitäten zeitlich stark eingeschränkt sind und lediglich mit Bagger und einzelnen LKWs durchgeführt werden. Auch nachts zur Zeit der Fledermausaktivitäten finden keine Baumaßnahmen statt. Da die Räumung der Abbauflächen immer im Winterhalbjahr geschieht, sind die größten Störaktivitäten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gegeben. Aufgrund der Offenstellung der Abbauflächen durch die Räumung und ggf. laufender Abbaumaßnahmen im Frühjahr ist eine Meidung der aktuellen Abbauflächen durch störungssensible Arten anzunehmen.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist die Größe des zusammenhängenden Waldbereichs (ca. 3000 ha) im Verhältnis zu den jeweils gestörten Bereichen (1 ha). Ein Ausweichen auf andere Waldbereiche bei Störungen z.B. während der Winterzeit ist daher gut möglich.

Hinweise, dass durch den Lehmabbau und die vorgelagerten Räumungsmaßnahmen Störungen entstehen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, sind daher aufgrund des zeitlich wie auch jeweils räumlich stark eingeschränkten Aktionsbereichs nach heutigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.

8.5.3. Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche Strukturen zu verstehen, die räumlich abgrenzbar sind und regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit dauernd besetzt oder immer wieder aufgesucht werden (z. B. Eisvogelhöhlen, alte regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere).

Dieses Verbot ist insbesondere bei der Beseitigung der Bäume zu beachten. Die Nds. Landesforsten werden daher vor der Beseitigung der Gehölze und Freilegung der Flächen für den Lehmabbau überprüfen, ob durch diese Maßnahmen Lebensstätten, d.h. Baumhöhlen mit Funktionen als Vogelbrutstätte oder Fledermausquartierbäume beseitigt werden.

Vor der Räumung der Abbaufelder wird durch die Nds. Landesforsten daher überprüft, ob Höhlenbaume beseitigt werden müssen. Ist ein Schutz der Bäume nicht

Lehmabbau Seghorn

möglich, werden CEF-Maßnahmen (z.B. Aufhängen von Nisthöhlen oder Quartierhöhlen im nahen Umfeld) mit der UNB abgestimmt und durch die Nds. Landesforsten umgesetzt. Da die jeweiligen Abbauflächen räumlich begrenzt sind (1 ha), das gesamte zusammenhängende Waldgebiet aber ca. 3000 ha umfasst und von weiteren gehölzgeprägten Landschaftsbereichen umgeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der zusätzlichen CEF-Maßnahmen die Lebensraumfunktion der Höhlenbäume in der räumlichen Umgebung weiterhin erfüllt werden kann; es liegt nach heutigem Kenntnisstand demnach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Die Beseitigung von Höhlenbäumen wird vermutlich bei der Herstellung der Lehmabbauflächen zu vermeiden sein. Allerdings wird jeweils nur ca. ein ha als Abbaufläche vorbereitet; da das ganze Waldgebiet ca. 3000 ha umfasst und direkt angrenzende weitere Gehölzgeprägte Landschaftsbereiche liegen (Birkenfeld) werden in der direkten Umgebung weitere Höhlenbäume für die Ansiedelung von Vögeln und Fledermäuse zur Verfügung stehen. Die Funktion dieser höhlenbäume wird demnach in der räumlichen Umgebung weiterhin erfüllt, so dass nach heutigem Kenntnisstand kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

8.6. Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Eine endgültige Einschätzung kann heute nicht gefällt werden, da der Lehmabbau sich über viele Jahre hinziehen wird und sich die Verhältnisse hinsichtlich vorhandener Tier- und Pflanzenarten, deren Bedrohung und Gefährdung wie auch des Biotopangebots auf den Abbauflächen und in der Umgebung ändern kann. Von der Nds. Landesforsten wird daher im Vorfeld der Räumung neuer Abbauflächen eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und der möglichen Zuwiderhandlung gegen die Verbotstatbestände durchgeführt. Hierbei wird insbesondere auf die Einhaltung des Tötungsverbotes sowie auf die Sicherstellung der Lebensstättenfunktionen geachtet.

Darüber hinaus wird die Freistellung der Abbauflächen im Winterhalbjahr durchgeführt, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach heutigem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen ist.

9. Vorprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)

Gemäß § 34 BNatSchG muss überprüft werden, ob Projekte auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete verträglich mit den Erhaltungszielen dieser Schutzgebiete sind. Entsprechend dem Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“⁵ soll hierzu zunächst eine Vorprüfung stattfinden, in der festgestellt wird, ob eine Nichtverträglichkeit vorliegen kann.

⁵ Nds. Umweltministerium zum Europäischen Netz „Natura 2000“ (RdErl. D. MU v. 28.07.2003-29-220005/12/7)

Lehmabbau Seghorn

9.1. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

Für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden folgende Natura 2000-Gebiete in der Nähe des Untersuchungsgebiets betrachtet. Unberücksichtigt bleiben die Vogelschutzgebiete im Küstenbereich und dem Wattenmeer, da hier keine zusammenhängenden Wirkwege zu erkennen sind.

Name	Interne Nr. Niedersachsen	Größe	Entfernung
Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	FFH 180	308,74 ha	6,4km nördlich
Neuenburger Urwald	FFH 009	664,39 ha	4 km westlich

9.2. Beschreibung und Verträglichkeitsprüfung

9.2.1. FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“

Dieses Schutzgebiet schützt Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie die alte Fortanlage in der Stadt Wilhelmshaven. Die alte Fortanlage ist ein wichtiges Quartier für Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*), die Gewässer sind für die Nahrungssuche dieser Art im Raum Wilhelmshaven wichtig. Ca. 6,4 km nördlich des Abbaubereichs fließt das Ellenserdammer Tief, das Teil dieses Schutzgebietes ist.

Teichfledermäuse jagen über langsam fließenden oder stehenden Gewässern in geringer Höhe an Teichdämmen, an gewässerangrenzenden Wiesenbereichen und entlang von Waldrändern. Als Nahrung dienen Wasserinsekten (Zuckmücken, Köcherfliegen, Käfer) und Nachtfalter. Insekten werden im Flug erbeutet, selten mit Schwanzflughaut „gekeschert“.

Die als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen werden durch den geplanten Bodenabbau nicht beeinflusst. Es findet weder ein direkter Eingriff noch eine Beeinträchtigung über Luft oder Boden statt. Ein Eintrag von Schadstoffen oder eine anderweitige negative Beeinflussung des Gewässers findet nicht statt. Der Silbersee als größeres Gewässer im Abbaubereich bleibt bestehen.

Es sind keine Anzeichen erkennbar, dass durch den beantragten Bodenabbau Teilbereiche des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ beeinträchtigt werden. Eine Verträglichkeit mit diesem Schutzgebiet ist daher gegeben.

9.3. FFH-Gebiet 009 „Neuenburger Holz“

Das Neuenburger Holz liegt ca. 4 km westlich der Abbauf Flächen im Seghorne Forst.

Lehmabbau Seghorn

Das FFH-Gebiet 09 „Neuenburger Holz“ besteht aus dem Naturschutzgebiet (NSG) WE 64 „Neuenburger Urwald“ und dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) 111 „Neuenburger Holz“. Es ist eins der bedeutendsten Waldgebiete im Naturraum mit großem Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchen-Eichenwäldern, die nach FFH-Richtlinie zu den geschützten Lebensraumtypen gehören. Ein weiterer maßgeblicher Schutzzweck des Gebiets ist die Sicherung des Kammmolch-Vorkommens und seines Lebensraums. Neben der hohen ökologischen Bedeutung genießt der Urwald eine kulturhistorische Bedeutung als Relikt historischer Hutewälder und spielt eine große Rolle als Erholungsort in der Region.

Im FFH-Gebiet Neuenburger Holz werden feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder, z. T. mit Übergängen zu bodensauren Eichen-Buchenwäldern als Teilfläche der bedeutenden Waldgebiete der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest geschützt. Es handelt sich um das größte Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern in diesem Naturraum. Bedeutsam ist das Vorkommen der bodensauren Buchen-Eichenwälder, überwiegend mit Stechpalmen. Kulturhistorisch bedeutsam sind die Relikte historischer Hutewälder. Als bedeutende Art ist der Kammmolch zu nennen, daneben das Lebermoos (*Frunallia tamarisci*), Jochzahnmoos (*Zygodon viridissimus*) sowie die Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*).

Durch den Abbau wird nicht direkt in das Schutzgebiet eingegriffen. Das Neuenburger Holz liegt westlich des Abbauvorhabens. Wirkfaktoren der Planung, die bis zum Neuenburger Holz reichen, sind nicht zu erwarten. Wesentliche Immissionsbelastungen durch die Maschinen sind aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen nicht zu befürchten.

Lärm- und Staubimmissionen in das Gebiet hinein sind ebenfalls nicht in erheblichem Maße zu erwarten.

Der Aktionsradius des Kammmolchs beträgt bis zu 1 km, zumeist nur wenige hundert Meter; der Lehmabbau im Forst Seghorn hat demnach keine Auswirkungen auf die Kammmolchpopulation im FFH-Gebiet Neuenburger Holz. .

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Neuenburger Holz ist daher nicht zu erwarten.

10. UVP-Vorprüfung

Siehe gesonderte Unterlage

11. Voraussichtlicher Zeitplan für den Abbau und die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vorgesehen ist, die Abbauflächen in ca. 1 ha große Abbauflächen aufzuteilen, wobei von 1 ha Abbaufläche pro Jahr ausgegangen wird. D.h. der Lehmabbau wird sich auf voraussichtlich 20 Jahre erstrecken

Lehmabbau Seghorn

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, im August 2022

i. A. Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander

S:\Varel\12052 Lehmabbau Seghorn\04 Genehmigungsantrag\2022_08_31 Lehmabbau Seghorn.docx